

BARBARA GROß

Von Klatsch und Konflikten

Die soziale Logik von Hexereiverdächtigungen in der frühneuzeitlichen Stadt Minden

Am Weihnachtstag des Jahres 1653 klopfte es an der Tür des Hauses, das der Fischer Heinrich Maßmeyer zusammen mit seiner Ehefrau Anna und seinem etwa zehnjährigen Sohn in der Mindener Fischervorstadt bewohnte. Als die Maßmeyersche öffnete, sah sie sich Dorothea Schlor gegenüber, die um Nahrung für ihr krankes Kind bat.¹ Die Besucherin war keine Unbekannte: Zusammen mit ihrem Ehemann, einem in Minden stationierten Soldaten, war sie einige Zeit zuvor im Haus der Maßmeyerschen einquartiert gewesen.² Dass das Verhältnis der beiden Frauen während dieser Zeit keineswegs unproblematisch war, lässt Annas Bemerkung erahnen, die Frau des Soldaten habe „so einen argn mundt gehabt, vnd Ihr so arg zu gewesen“.³ Dass Anna ihr an diesem Weihnachtstag trotzdem „auf ehr vnd tugendt“⁴ einige Fische und etwas Brot gab, hatte gravierende Auswirkungen: Als das Kind der Schlorschen kurze Zeit nach dem Verzehr dieser Nahrungsmittel „an der brust vndt Rucken großen schaden“⁵ bekam, postierte sich die Schlorse vor dem Haus der Familie Maßmeyer und bezichtigte Anna lautstark als Hexerei: „daß die Soldatn frawe die Maßmeyersche auf der straßn öffentlich vor eine hexe, vnd d[a]ß Sie Ihrem kinde vorgeben [= vergiftet] außgeruffen“,⁶ berichtete der Nachbar Corß Lohrmann, als er einige Monate später vom Mindener Ratsgericht zu diesem Vorfall befragt wurde.

Hexereiverdächtigungen traten in Minden in zwei verschiedenen Formen auf: erstens – wie im Fall der Maßmeyerschen – als konkrete Bezichtigungen ins Angesicht, bei denen der Verdächtige direkt und öffentlich mit einem Schandzaubervorwurf konfrontiert wurde, und zweitens als Gerüchte, die in mehr oder weniger spezifischer Form in der Stadt kursierten. Da sich beide Formen vor bzw. außergerichtlicher Hexereiverdächtigungen nur dann in den Quellen niederschlugen, wenn sie auf die formaljuristische Ebene gelangten und zum Gegenstand obrigkeitlicher Ermittlungen wurden, lassen sich über ihre Häufigkeit keine genauen Angaben machen. Dass sie im frühneuzeitlichen Minden jedoch eher die Regel als die Ausnahme waren, davon zeugen die Hexenprozessakten, die im Kommunalarchiv Minden zu insgesamt 122 Ermittlungsverfahren überliefert sind.⁷ Zusammen mit den Ratsprotokollen und der sogenannten Ratsher-

1 Vgl. Kommunalarchiv Minden (im Folgenden: KAM), B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Maßmeyersche, fol. 22v.

2 Vgl. ebd., fol. 30r.

3 Ebd., fol. 30r.

4 Ebd., fol. 22v.

5 Ebd., fol. 1r.

6 Ebd., fol. 6r.

7 Die Prozessakten sind auf mehrere Bestände verteilt: Neben den eigentlichen Kernbeständen „KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt)-Nr. 251 (alt)“, die explizit als Hexenprozessakten ausgewiesen sind, finden sich ergänzende Aktenstücke auch im Bestand „KAM, Stadt Minden, B, Nr. 276 (alt)“,

renliste Arndt Meyers,⁸ die neben Informationen zu Ratsherren und anderen Amtsinhabern auch die Zahl und meist auch die Namen der wegen Hexerei hingerichteten Personen in den entsprechenden Jahren minutiös festhält, lassen sie auf 48 weitere Ermittlungsverfahren schließen.⁹ Es ist also davon auszugehen, dass sich zwischen 1584, dem Jahr der ersten Hexenverbrennungen in Minden,¹⁰ und 1684, dem Jahr des letzten nachweisbaren Verfahrens,¹¹ mindestens 170 Personen wegen des „*crimen magiae*“ vor dem städtischen Ratsgericht verantworten mussten – eine vergleichsweise große Zahl, die Minden in eine Reihe mit anderen westfälischen Mittelstädten wie Lemgo oder Osnabrück stellt, die auch überregional als Verfolgungshochburgen bekannt sind.¹² In 134 Fällen führten die eingeleiteten Ermittlungen zur Anklageerhebung und damit zur Einleitung eines Inquisitionsverfahrens, das für mindestens 95 der 134 Angeklagten (knapp 71 Prozent) mit einem Todesurteil endete.¹³ Dabei wurden die Prozesse – wie im Reich allgemein typisch – nicht mit gleichbleibender Intensität geführt, sondern konzentrierten sich in einigen wenigen Zeiträumen: Knapp 95 Prozent der Verfahren fanden in den Jahren 1584, 1604–15, 1629–37 und 1669–75 statt.¹⁴ Von den

der die Korrespondenz des Mindener Rates mit verschiedenen Juristenfakultäten enthält. Zusätzliche Prozessakten zu den Fällen Anneke Nording / Ilsche Blancke (1604) und Adolf Bitter (1669) finden sich in den Beständen „KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 771“ bzw. „KAM, Stadt Minden, B, Nr. 708“. – Dass Schormann die Zahl der überlieferten Verfahren mit 126 statt mit 122 angibt (Gerhard Schormann, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland* [Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 87], Hildesheim 1977, S. 87), hängt wahrscheinlich mit dem Umstand zusammen, dass die Prozesse nicht vollständig systematisch geordnet und registriert sind. Vor allem der Bestand „KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt)“ besteht aus einer Vielzahl von Einzelblättern, von denen sich einige erst nach eingehender Analyse einem Hexenprozess aus einem der anderen Bestände zuordnen lassen, was Schormann bei seiner Aktendurchsicht vermutlich übersehen hat.

⁸ Staatsarchiv Münster (im Folgenden: StAMS), Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249.

⁹ Vgl. dazu die tabellarische Prozessübersicht im Anhang von Barbara Groß, *Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684)* (Westfalen in der Vormoderne, Bd. 2), Münster 2009, wo diese 48 Verfahren durch eckige Klammern gekennzeichnet sind.

¹⁰ Anders als von Schormann angenommen, setzte die strafrechtliche Verfolgung des „*crimen magiae*“ in der Stadt Minden nicht erst im letzten Jahrzehnt des 16. oder im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein (vgl. Schormann, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland* [wie Anm. 7], S. 88), sondern bereits 1584. In diesem Jahr findet sich im Ratsherrenverzeichnis Arndt Meyers unterhalb der Namen der Ratsherren folgender Vermerk: „Diese obbenote H[erren] habenn im Anno 1584 21 zauberschen brennen laßenn“ (StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46–249, Bl. 68r). Die Existenz dieser frühen Verfolgungswelle ist vermutlich deshalb so lange übersehen worden, weil Prozessakten zu diesen 21 Verfahren vollständig fehlen.

¹¹ Vgl. KAM, B, Nr. 251 (alt), Hexereiermittlung gegen Anna Margarethe Lüßkings.

¹² In der Stadt Osnabrück wurden zwischen 1561 und 1639 mindestens 278 Personen wegen Hexerei hingerichtet; vgl. Gisela Wilbertz, *Die Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück, in: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hg. von Christian Degn / Hartmut Lehmann / Dagmar Unverhau (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig Holsteins, Bd. 12), Neumünster 1983, S. 218–221, S. 218. Für Lemgo wird die Zahl der Personen, die den Verfolgungen zum Opfer fielen, auf etwa 250 geschätzt; vgl. Jürgen Scheffler / Gerd Schwerhoff / Gisela Wilbertz, *Umriss und Themen der Hexenforschung in der Region, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich*, hg. von dens. (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 4 / Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 4), Bielefeld 1994, S. 9–25, S. 17.

¹³ Den 95 Todesurteilen stehen 3 Stadtverweise – in einem Fall kombiniert mit der Ehrenstrafe des Prangerstehens – und 9 Entlassungen gegenüber. 3 Kinderhexenprozesse endeten mit der Isolierung der Kinder von ihren Familien und ihrer Übergabe in die Obhut Geistlicher, die durch christliche Erziehung die Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft ermöglichen sollten. In 8 Fällen kam es erst gar nicht zur Urteilsverkündung, da die Angeklagten sich im Gefängnis das Leben nahmen oder in der Haft verstarben. In 16 Fällen lassen sich die Urteile nicht rekonstruieren.

¹⁴ Im Einzelnen verteilen sich die Verfahren wie folgt auf die Verfolgungswellen: 1584 sind 21, 1604–

Verfolgungen betroffen waren in Minden wie in anderen Territorien im Nordwesten des Alten Reiches vor allem Frauen: 155 weiblichen Verdächtigten standen lediglich 6 männliche gegenüber; die restlichen 9 Verfahren richteten sich gegen Kinder.¹⁵

Obwohl Hexenprozessakten das Produkt des juristischen Kontroll- und Sanktionierungssystems darstellen, ist ihr „Informationsgehalt [...] mit der gerichtlichen Ebene sehr oft nicht ausgeschöpft“.¹⁶ Schon Rainer Walz hat am Beispiel lippischer Hexenprozessakten eindrucksvoll demonstriert, dass diese Quellen tiefe Einblicke nicht nur in die Abläufe vor Gericht, sondern auch in die Verdächtigungspraxis im Vorfeld der Verfahren gewähren,¹⁷ die im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen soll. Welcher sozialen Logik – so lautet die zentrale Frage – folgten die zeitgenössischen Akteure, wenn sie Hexereiverdächtigungen hegten, Bezichtigungen öffentlich aussprachen, Gerüchte in die Welt setzten, verbreiteten oder aktualisierten? Dabei wird der Begriff der Funktion, dessen Verwendung mittlerweile geradezu als Konvention der neueren historischen Hexenforschung gelten kann,¹⁸ bewusst durch den der sozialen

15 25, 1629-37 58 und 1669-75 57 Ermittlungsverfahren nachweisbar. Nur 9 der insgesamt 170 Verfahren fanden außerhalb der vier Verfolgungswellen statt.

16 Das entspricht einem Frauenanteil von etwas über 91 Prozent. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen des Reiches ist für den Nordwesten ein derartig hoher Frauenanteil typisch: Schulte hat ermittelt, dass nur etwa 10 Prozent der Angeklagten in dieser Region männlich waren; vgl. Rolf Schulte, *Hexenmeister: Männliche Opfer in der Hexenverfolgung. Realitäten und Rezeption, in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte*, hg. von Katrin Moeller / Burghart Schmidt (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland, Bd. 1), Hamburg 2003, S. 201-224, S. 208; zu den Zahlen in den einzelnen Territorien im Nordwesten des Reiches vgl. *ders.*, *Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im Alten Reich (Kieler Werkstücke. Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, Bd. 1)*, 2., erg. Aufl., Frankfurt a. M. [u. a.] 2001, S. 74-76.

16 Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 3)*, Tübingen 1999, S. 12.

17 Vgl. Rainer Walz, *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 9)*, Paderborn 1993. Auch Katharina Simon-Muscheid, *Gerichtsquellen und Alltagsgeschichte*, in: *Medium aevum quotidianum* 30. Jg., 1994, S. 28-43, S. 41, weist auf die Chance hin, mittels Zeugenaussagen „Konfliktlösungsstrategien unterhalb der Ebene eines Gerichts, zwischen den direkt Beteiligten, aufzuzeigen“; vgl. dazu auch Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch* (wie Anm. 16), S. 12f.

18 Vgl. zuletzt Ingo Koppenborg, *Hexen in Detmold. Verfolgung in der lippischen Residenzstadt 1599-1669 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 57)*, Bielefeld 2004, der in Anlehnung an Rainer Walz eine Konflikttypologie für die Detmolder Verfolgungen entwickelt hat. Die Konzentration auf die Funktionen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen stellt eine Übernahme aus der Ethnologie dar: Die englischen Sozialhistoriker Macfarlane und Thomas ließen sich bei ihren Anfang der 1970er-Jahre publizierten, paradigmatischen Arbeiten, die gemeinhin als Anfangspunkte der neueren Hexenforschung gelten, von den ethnologischen Feldstudien Evans-Pritchards inspirieren, der am Beispiel der ostafrikanischen Zande gezielt den sozialen Funktionen der Verfolgungen nachgegangen war (vgl. Edward E. Evans-Pritchard, *Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande*, Oxford 1937). Macfarlane und Thomas übertrugen Evans-Pritchards Fragestellung auf die von ihnen untersuchten historischen Hexenprozesse, in deren Zentrum sie jeweils einen Schichtkonflikt ausmachten (vgl. Alan D. J. Macfarlane, *Witchcraft in Tudor and Stuart England. A Regional and Comparative Study*, London 1970; Keith Thomas, *Religion and the Decline of Magic. Studies in Popular Beliefs in the Sixteenth and Seventeenth Century England*. ND der Erstausgabe London 1971, Harmondsworth 1991). Die neue Frage nach den sozialen Funktionen der Verfolgungen beeinflusste die historische Hexenforschung so nachhaltig, dass Behringer von einem neuen Paradigma spricht, dem „strukturell-funktionalen“, das das „rationalistische“, sogenannte „Soldan-Paradigma“ ablöste; vgl. Wolfgang Behringer, *Geschichte der Hexenforschung*, in: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hg. von Sören Lorenz / Jürgen M. Schmidt, Ostfildern 2004, S. 465-668, S. 581.

Logik ersetzt – nicht weil die Frage abgelehnt wird, die Hexenforscher unter Verweis auf Funktionen zu beantworten suchen, nämlich die Frage nach den sozialen Situationen, in denen die zeitgenössischen Akteure auf die Handlungsoption „Hexereiverdächtigung“ oder „Hexenprozess“ zurückgriffen, und nach der Handlungslogik, der sie dabei folgten, sondern weil der Funktionsbegriff Konnotationen aufweist, die hier vermieden werden sollen: Obwohl Rainer Walz in Auseinandersetzung mit den Kritikern des funktionalistischen Ansatzes zu Recht darauf aufmerksam macht, das Konstatieren von Funktionen schließe die Feststellung von Dysfunktionalitäten keineswegs aus,¹⁹ ist nicht zu leugnen, dass die Annahme sozialer Funktionen das reibungslose Funktionieren einer Gesellschaft suggeriert²⁰ und den Blick auf Dysfunktionalitäten und Zufälligkeiten, deren Auftreten in Rechnung gestellt werden muss, wenn nicht verstellt, so doch erschwert.

Darüber hinaus ist dem Begriff der Funktion ein ‚eigentlich‘ immanent: Zwar betuern Hexenforscher, die sich des Begriffs bedienen, immer wieder, das Feststellen von Funktionen sei keineswegs gleichbedeutend mit der Annahme einer zynischen Instrumentalisierung des Hexenglaubens für die Interessen einzelner Akteure oder Gruppen, ohne dass diese an die Realität von Hexerei geglaubt hätten.²¹ Diese Konkretisierung ihres Begriffsverständnisses ist aber nur deswegen notwendig, weil im Begriff der Funktion die Vorstellung mitschwingt, es sei hinter den Kulissen von Hexenangst, Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen eigentlich um etwas anderes gegangen als im Rampenlicht der Bühne – etwa um die Lösung von Nachbarschafts-, Familien-, Schicht- oder Geschlechterkonflikten. Es soll hier keineswegs behauptet werden, es sei bei Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen nicht auch um derartige Belange gegangen. Dass sie ein Instrument darstellen, das den Akteuren zur Austragung aller Arten von Konflikten dienen konnte, ist in der Hexenforschung mittlerweile nicht nur Konsens; Multifunktionalität gilt schon seit Längerem geradezu als Wesen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen.²² Hexereiverdächtigungen und Hexenprozesse dien-

19 Rainer Walz, Die Relevanz der Ethnologie für die Erforschung der europäischen Hexenverfolgungen, in: Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung, hg. von Ingrid *Abrendt-Schulte* [u. a.] (Hexenforschung, Bd. 7), Bielefeld 2002, S. 57–80, S. 76: „Hier sei nur ein Ausspruch von Claude Lévi-Strauss erwähnt: ‚Denn zu sagen, eine Gesellschaft funktioniere, ist eine Banalität; aber zu sagen, alles in einer Gesellschaft funktioniere, ist ein Absurdität.‘“

20 Eine derartige Implikation hat der Funktionsbegriff offenbar für Behringer, der im Zusammenhang mit Midelforts Arbeit zu den Hexenverfolgungen in Südwestdeutschland konstatiert, Midelfort sei es in direkter Auseinandersetzung mit Macfarlanes Funktionalismuspostulat gelungen, lokal begrenzte Dysfunktionalitäten der Verfolgungen nachzuweisen; vgl. *Behringer*, Geschichte der Hexenforschung (wie Anm. 18), S. 593. Bei der erwähnten Studie handelt es sich um H. C. Erik *Midelfort*, *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*, Stanford 1972.

21 Das Gleiche gilt, wenn von Hexenprozessen als „Vielzweckinstrumenten“ die Rede ist, ein Begriff, der häufig synonym zu dem der „Multifunktionalität“ verwendet wird; vgl. etwa Ulrich *von Hehl*, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft, in: HJb 107. Jg., 1987, S. 349–375, S. 372; Gerd *Schwerhoff*, Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zum scheinbar Selbstverständlichen, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte (wie Anm. 12), S. 325–353, S. 348. So führt Schwerhoff zur Verwendung des Begriffs erläuternd aus: „Es gilt das Mißverständnis zu vermeiden, die Hexenjäger oder die Nachbarn hätten regelmäßig den Hexenglauben zynisch für ihre niederen materiellen Zwecke instrumentalisiert, ohne selber von seiner Realität überzeugt zu sein“ (ebd.).

22 Vgl. Gerd *Schwerhoff*, Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen, in: GWU 46. Jg., 1995, S. 359–380, S. 373. Zur Erforschung des hinter den Hexenverfolgungen stehenden Konfliktpotentials leistete v. a. Rainer Walz einen wichtigen Beitrag; vgl. *Walz*, Hexenglaube und magische Kommunikation (wie Anm. 17).

ten aber nicht *eigentlich* zum Austrag sozialer Konflikte, sondern *auch*,²³ und zwar auf ganz spezifische Art und Weise und nur unter bestimmten Umständen, die es als soziale Logik zu untersuchen gilt.

Der größte Vorteil des Begriffs der sozialen Logik gegenüber dem der sozialen Funktion liegt meines Erachtens jedoch darin, dass er – anders als der Funktionsbegriff, mit dem intentionales Handeln der Akteure konnotiert wird – keine Aussage über das Maß impliziert, in dem den Akteuren die Gründe für ihr Handeln bewusst waren:²⁴ Unter dem Oberbegriff der sozialen Logik lassen sich sowohl Fälle bewusster, intentionaler Instrumentalisierung des Hexenglaubens in den Blick nehmen – die man sicherlich in Erwägung ziehen muss – als auch solche, die auf Handeln beruhen, das mit Bourdieu als „habituell“ bezeichnet werden soll. Habituelles Handeln ist vorstrukturiert durch weitgehend unbewusste, inkorporierte Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata,²⁵ die den Akteuren zur Orientierung innerhalb ihrer sozialen Welt und zur Hervorbringung „sinnvoll[er], d. h. mit Alltagsverstand ausgestattet[er]“²⁶ Praktiken dienen, ohne die Praktiken zu determinieren.²⁷ In diesem Sinne kann das Aussprechen einer Hexereverdächtigung oder die Verbreitung eines Hexerei-gerüchts als eine von mehreren möglichen Handlungsoptionen gedacht werden, die den Akteuren habituell vorgegeben waren und auf die sie in bestimmten Situationen zurückgriffen, ohne dass diese Entscheidung die Ebene des diskursiven Bewusstseins erreichen musste. Die Handlungslogik, der sie dabei – be-

23 Zu Recht weist Fuchs darauf hin, „ein unbeirrbarer Glaube an Zauberei und die Realität von Hexen sowie satanischen Erscheinungen und Übergriffen“, wie er in den Prozessakten vielfach zum Ausdruck komme, stehe nicht im Widerspruch zu einer Nutzbarmachung des Hexenglaubens in sozialen Konflikten; Ralf-Peter Fuchs, Der Vorwurf der Zauberei in der Rechtspraxis des Injurienverfahrens. Einige Reichskammergerichtsprozesse westfälischer Herkunft im Vergleich, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 17. Jg., 1995, S. 1-29, S. 22.

24 Obwohl die Frage, ob die Handlungen der Akteure die Ebene des diskursiven Bewusstseins erreichten oder nicht, sich in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht beantworten lassen wird – nicht zuletzt, weil sie in ihrer Ausschließlichkeit meines Erachtens falsch gestellt ist –, beschäftigt sie Hexenforscher immer wieder. Vgl. dazu Rita Voltmer, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. von Herbert Eiden / ders. (Trierer Hexenprozesse, Bd. 6), Trier 2002, S. 475-525, S. 485-491.

25 Diese in der Praxis unauflöslich miteinander verbundenen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata sind es, die Bourdieu als „Habitus“ bezeichnet. Sie sind nicht angeboren, sondern formen sich im Zuge der Verinnerlichung der äußeren gesellschaftlichen Bedingungen, beruhen auf individuellen und kollektiven Erfahrungen und sind insofern gesellschaftlich und damit auch historisch bedingt: Der Habitus „gewährleistet die aktive Präsenz früherer Erfahrungen, die sich in jedem Organismus in Gestalt von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata niederschlagen“ (Pierre Bourdieu, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987, S. 101).

26 Ebd., S. 127.

27 Der Vorwurf, soziale Praxis zu deterministisch zu denken, ist Bourdieus Habitus- und Handlungstheorie immer wieder gemacht worden, nicht zuletzt von Historikern, die die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Akteure durch den Begriff des Habitus zu stark eingeschränkt sehen; vgl. dazu ausführlich Marian Füssel, Die Rückkehr des ‚Subjekts‘ in die Kulturgeschichte. Beobachtungen aus praxeologischer Perspektive, in: Historisierte Subjekte – Subjektivierte Historie. Zur Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit von Geschichte, hg. von Stefan Deimes / Stephan Jaeger / Ansgar Nünning, Berlin / New York 2003, S. 141-159, S. 155f. Wie Schwingel jedoch zu Recht feststellt, legt der Bourdieu'sche Habitus „lediglich die Grenzen möglicher und unmöglicher Praktiken [...], nicht aber die Praktiken an sich“ fest (Markus Schwingel, Pierre Bourdieu zur Einführung, 3., verb. Aufl., Hamburg 2000, S. 67): Der Habitus erlaubt „unendlich viele und (wie die jeweiligen Situationen) relativ unvorhersehbare Praktiken von dennoch begrenzter Verschiedenartigkeit“ (Bourdieu, Sozialer Sinn [wie Anm. 25], S. 104).

wusst oder unbewusst – folgten, gilt es im Folgenden zu rekonstruieren. Vorab soll jedoch kurz auf die kommunikativen Regeln eingegangen werden, die die Interaktion bei Hexereiverdächtigungen strukturierten. Denn das Wissen um die Wirkungsweise solcher Verdächtigungen in einem städtischen Gemeinwesen der Frühen Neuzeit, dessen Sozialität im Wesentlichen auf Kommunikation unter Anwesenden, auf Interaktion, beruhte,²⁸ ist unverzichtbar für die anschließende Analyse der sozialen Logik, der diese Verdächtigungen folgten.

Zur kommunikativen Wirkungsweise von Hexereiverdächtigungen²⁹

Die beiden eingangs erwähnten Formen, in denen Hexereiverdächtigungen in Minden auftraten, nämlich konkrete Bezeichnungen ins Angesicht auf der einen und Gerüchte auf der anderen Seite, folgten jeweils eigenen kommunikativen Regeln. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass den Verdächtigten wirkungsvolle Verteidigung kaum möglich war.

Untersucht man das Verhalten derjenigen, die andere öffentlich der Hexerei bezichtigten, fällt auf, dass sie sich dabei kommunikativer Formen bedienten, die ausnahmslos zum Repertoire von ritualisierten Verhaltensweisen gehörten, mit denen frühneuzeitliche Akteure um ihre Ehre stritten: Zu nennen ist hier vor allem die öffentliche Bezeichnung ins Angesicht, die auch im eingangs geschilderten Fall der Maßmeyerschen zum Einsatz kam und durch mehrfache Wiederholung, Aufforderung zur Klage oder den Einsatz physischer Gewalt verstärkt werden konnte. Aber nicht nur hinsichtlich der von den Akteuren gewählten kommunikativen Formen, auch hinsichtlich ihres Verlaufs glichen die Mindener Hexereibezeichnungen frühneuzeitlichen Ehrenhändeln, denn ihnen wohnte eine Tendenz zur Steigerung und Eskalation inne, wie sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Ehre immer wieder beschrieben worden ist. Viele der Bezichtigten waren durch die Angst, die der Hexereivorwurf bei ihnen auslöste, so gelähmt, dass sie zu einer aktiven Verteidigung nicht in der Lage waren. So schilderte die Maßmeyersche dem Gericht ihr Erleben jenes Moments, als die Schlorsche sie zum ersten Mal von Angesicht zu Angesicht der Hexerei bezichtigte, wie folgt: Sie sei über den Vorwurf so erschrocken gewesen, dass „Sie vor angst sich nicht finden konn[e]n“ und „nicht gewust worauß noch ein“.³⁰ Dass

28 Vgl. Rudolf *Schlögl*, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von *dems.* (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004, S. 9-60; *ders.*, Interaktion und Herrschaft. Probleme der politischen Kommunikation in der Stadt, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hg. von Barbara *Stollberg-Rilinger* (ZHF, Beiheft 35), Berlin 2005, S. 115-128; vgl. allgemein André *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt a. M. 1999. Dass die kommunal verfassten Städte der europäischen Vormoderne durch geldgesteuertes Wirtschaften bereits ein beträchtliches Maß an sozialer Differenzierung hervorgebracht hatten, änderte – wie Schlögl betont – nichts an der Tatsache, dass sie in ihrer sozialen Strukturbildung weiterhin hauptsächlich auf Interaktionskommunikation setzten; *Schlögl*, Interaktion und Herrschaft (wie Anm. 28), S. 119.

29 An dieser Stelle kann aus Platzgründen nur eine kurze zusammenfassende Übersicht über die Wirkungsweise von Hexereiverdächtigungen gegeben werden. Ausführlich erläutert und mit Quellen nachweisen versehen finden sich die folgenden Thesen in *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 9), Kap. III.2: Zur kommunikativen Logik von Hexereiverdächtigungen, v. a. S. 201-247.

30 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Maßmeyersche, fol. 22v. Dass das starke Angstempfinden, auf das Hexereiverdächtige vor Gericht immer wieder verwiesen, um die

Nichtverteidigung nicht nur von den Verdächtigenden, sondern auch von anwesenden Dritten als Bestätigung des Hexereivorwurfs angesehen wurde und so zur Erhärtung des Verdachts beitrug, zeigt der Umstand, dass zahlreiche Zeugen als Grund für ihren Glauben an die Schuld der Bezichtigten deren fehlende oder unzureichende Verteidigung anführten. Allein in der Akte der Maßmeyerschen finden sich mehrere Aussagen, in denen ein direkter Zusammenhang zwischen der Überzeugung, bei der Beschuldigten handele es sich gemäß der vorgebrachten Bezichtigung um eine Hexe, und dem Ausbleiben verteidigender Maßnahmen hergestellt wurde: So antwortete der Soldat Roleff Seger auf die Frage „Worvor zeuge, nach seinem gewißn die Maßmeyersche halte?“³¹ „Er muste sie vor eine hexe halten, weiln Sie sich nicht woll verantwortet hett“.³² Auch die Zeugen Carsten Lohmeier und Gert Dorts gaben zu Protokoll, die Maßmeyersche so lange für eine Hexe zu halten, bis sie sich von dem auf ihr lastenden Verdacht „freymachte“ und „purgirt[e]“.³³

Dass das Ausbleiben einer Reaktion vom sozialen Umfeld als Bestätigung des Verdachts interpretiert wurde, demonstriert die Unmöglichkeit, sich der Herausforderung, die eine Hexereibezeichnung ins Angesicht bedeutete, zu entziehen. Allerdings bestand selbst für diejenigen, die die Herausforderung annahmen und gemäß der Logik frühneuzeitlicher Ehrenhändel mit einer entsprechenden Gegenherausforderung antworteten, kaum eine Chance, sich wirkungsvoll gegen den Verdacht zur Wehr zu setzen. Denn die Aktenanalyse erweist, dass die gängigen Verteidigungsformen „Retorsion“, „Aufforderung zum Beweis“, „ritualisierte Gewalt“ und „Injurienklage“ allesamt wenig geeignet bzw. im Fall der Injurienklage sogar kontraproduktiv waren, wenn es darum ging, den Angriff auf die Ehre, den eine öffentliche Hexereibezeichnung bedeutete, erfolgreich abzuwehren.³⁴ Unter den Maßnahmen, auf die Beschuldigte zur Abweisung des Verdachts zurückgriffen, findet sich keine Form der Anschlusskommunikation, mit der eine Hexereibezeichnung ins Angesicht adäquat gekontert werden konnte.

Für die Betroffenen nicht weniger verhängnisvoll waren Hexereigerüchte, die – entstanden durch Umgang oder Verwandtschaft mit hexereiverdächtigen Personen, durch Öffentlichwerden von Besagungen oder durch verdächtige Ereignisse – in mehr oder weniger spezifischer Form unter den Bewohnern der Stadt kursierten. Dass gegen solches Gerede ebenso wenig auszurichten war wie gegen Bezichtigungen ins Gesicht, liegt vor allem an der Wirkung, die Hexereigerüchte auf die Wahrnehmungs- und Deutungsprozesse derjenigen hatten, die sie hörten und sich dazu verhalten mussten. Die Prozessakten sind voll von Bei-

eigene Sprach- und Reaktionslosigkeit im Moment der Bezichtigung plausibel zu machen, nicht nur als vorgeschobenes Argument diente, sondern die Verdächtigten im Augenblick der Bezichtigung tatsächlich beherrschte, lassen die Beschreibungen Außenstehender vermuten: Sie berichten von Beschuldigten, die angesichts konkreter Hexereivorwürfe erleichteten, vor ihren Bezichtigern davonliefen, sich später nicht trautes, in ihr Haus zurückzukehren, oder nachts nicht mehr schlafen konnten; vgl. zu diesen Beispielen KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Ellermannsche (Marie), fol. 2r; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Futersche, fol. 3v; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Kakingsche, fol. 4v.

31 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Maßmeyersche, fol. 5r.

32 Ebd., fol. 8r.

33 Ebd., fol. 6r bzw. 6v.

34 Vgl. dazu ausführlich *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 9), S. 218–229.

spielen, die zeigen, dass das soziale Umfeld auf der Suche nach verdachtserhärten bzw. -entkräftenden Indizien die Verdächtigten genau beobachtete. Dabei wurde offenbar eine Reihe von Vorfällen und Verhaltensweisen als verdächtig eingestuft, denen vermutlich kaum dieselbe Aufmerksamkeit zuteilgeworden wäre, hätte die Beobachtung nicht vor dem Hintergrund des kursierenden Hexereigerüchts stattgefunden. Gut aufzeigen lässt sich dieses Phänomen etwa am Fall der Ludekingschen, die wegen ihres Umgangs mit der hexereverdächtigen Schwerterchen ins Gerede gekommen war: Als sie Minden im August 1630 für mehrere Tage verließ, um – wie der Zeuge Cordt Fromme dem Ratgericht später berichtete – in ihrem Heimatdorf, dem nordwestlich von Minden gelegenen Lemförde, „rogken oder rube olie einzukauffen“,³⁵ interpretierten die Nachbarn ihr Verhalten als Bestätigung des kursierenden Gerüchts, denn sie dachten, „Sie wehre wegen Hexerei gewichen“.³⁶ Das Beispiel der Ludekingschen zeigt, dass Hexereigerüchte äußerst wirkmächtig waren: Sobald sie auftraten, brachten sie die Akteure im sozialen Umfeld der Verdächtigten dazu, von Stund an sowohl vergangene als auch gegenwärtige Vorfälle und Verhaltensweisen unter dem Vorzeichen von Hexerei wahrzunehmen und zu interpretieren. Dabei konnten selbst so alltägliche Ereignisse wie die Sichtung von Vögeln im Haus einer Verdächtigten als Bestätigung des Hexereigeredes über sie gewertet werden.³⁷ Gerüchte beeinflussten die Sinngabungsprozesse der Akteure also in einer Weise, dass die von ihnen wahrgenommene und (um)gedeutete Wirklichkeit jederzeit genügend Anhaltspunkte für das Zutreffen des jeweiligen Gerüchts lieferte. Diese Anhaltspunkte waren von den Berüchtigten schon deswegen nicht vollständig zu entkräften, weil sich dieser Vorgang in der Regel hinter ihrem Rücken abspielte, so dass sie häufig erst vor Gericht davon erfuhren, dass einige ihrer Handlungen und Verhaltensweisen als Bestätigung des Gerüchts gewertet worden waren. Die Eigenschaft von Gerüchten, sich ihre eigene Wirklichkeit selbst zu schaffen, zeigt sich in ihrer extremsten Form in denjenigen Fällen, in denen Zeugen die Existenz des Gerüchts als Grund dafür angaben, dass sie das Gerücht glaubten. In den Mindener Prozessakten finden sich zahlreiche Beispiele, in denen Zeugen auf das Gerede anderer verwiesen, um ihren Glauben an die Schuld der Verdächtigten argumentativ zu untermauern.³⁸ In diesen Fällen ist der selbstreferentielle Charakter des Gerüchts in einem Maße gesteigert, dass verdachterhärtende Anhaltspunkte in der Wirklichkeit für den Glauben an das Gerücht gänzlich ver-

35 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Ludekingsche alias Tripmackersche alias Netelersche, fol. 1r.

36 Vgl. die Aussage Johann Wehrkamps (ebd., fol. 2r). Dasselbe berichteten auch die Zeugen Cordt Fromme und Johann Meier (vgl. ebd., fol. 1rf.).

37 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Costedische, fol. 14vf.: Um zu begründen, warum er dem Hexereigerücht über die Costedische Glauben schenkte, verwies der Zeuge Johann Heinrich Grotejan u. a. darauf, „daß fur etlichen Jahren seines Vatern Schöler Jacobus mit Heinrich Natorp 3 ungewöhnliche Vogell alß Enten ohne schwantze auß der Kostedischen Hauße fliegend gesehen, welche sich auf die gaße gesetzt, den Halß langgemachet, hette[n] klare Augen gehabt u[nd] sich herumb gesehen undt alle drey sich wieder aufgemachet, undt in die Ga[r]tten bey der Rockemanschen Hauße sich begeb[e]n“.

38 So gab der Soldat Carl Seetswahl im Verfahren gegen die Maßmeyersche zu Protokoll, er halte sie für verdächtig, weil sie „kein guth geruchte“ habe, und der Zeuge Dietrich Vogel begründete seinen Verdacht mit dem der Nachbarn: „Er halte Sie davor, vor alle nabers [= Nachbarn] sie vor haltn, nemlich fur eine Hexe“ (KAM, Stadt Minden, Hexenprozess gegen die Maßmeyersche, B, Nr. 247 (alt), fol. 8r bzw. 7r).

zichtbar waren: Der Berüchtigte wurde für schuldig gehalten, ohne diesen Verdacht in irgendeiner Weise durch sein Verhalten bestätigt zu haben.

Die Unmöglichkeit, den Makel eines Hexereigerüchts wieder loszuwerden, hatte für die Verdächtigten fatale Folgen: nicht weil das Gerücht ihre sofortige soziale Ausgrenzung zur Folge gehabt hätte – zahlreiche Beispiele zeigen, dass Gerüchte oft jahrelang bestanden, ohne zur Meidung der Berüchtigten oder zur Attribution konkreter Schädigungen und damit zu konkreten Hexereibezeichnungen zu führen –, sondern weil es latent immer vorhanden blieb. Im Fall seiner Aktualisierung führte es wie kaum ein anderer Vorwurf innerhalb relativ kurzer Zeit zur sozialen Isolierung der Verdächtigten, denen es ohne den Rückhalt ihrer nachbarschaftlichen und familiären Beziehungsnetze noch schwerer als ohnehin schon fiel, Unterstützung für die Verteidigung ihrer Ehre zu mobilisieren.

Hexereverdächtigungen – sei es in Form von Bezeichnungen ins Angesicht, sei es in Form von Gerüchten – waren kommunikativ also so strukturiert, dass eine wirkungsvolle Verteidigung kaum möglich war. Diesen Umstand gilt es in Rechnung zu stellen, wenn im Folgenden die soziale Logik rekonstruiert werden soll, der die zeitgenössischen Akteure folgten, wenn sie Bezeichnungen aussprachen, Gerüchte in die Welt setzten, verbreiteten oder aktualisierten. Angesichts der Wirkmächtigkeit von Hexereverdächtigungen liegt die Vermutung nahe, dass sie in Auseinandersetzungen genutzt wurden, um den Konfliktverlauf durch den Angriff auf die gegnerische Ehre zugunsten des Verdächtigenden zu modifizieren.

Die soziale Logik der Mindener Hexereverdächtigungen

1. Hexereverdächtigungen und Konflikte

Dass Hexereverdächtigungen häufig im Kontext sozialer Spannungen und Konflikte auftraten, kann mittlerweile als Binsenweisheit der historischen Hexenforschung gelten. Auch in Minden haben Konflikte bei mindestens 32 der insgesamt 122 überlieferten Fälle eine konstitutive Rolle bei der Entstehung und Durchsetzung von Hexereverdächtigungen gespielt.³⁹ Mit diesem Hinweis allein ist allerdings nicht viel gewonnen. Vielmehr gilt es zu klären, welcher Art diese Konflikte waren und wie genau der Zusammenhang zwischen Hexereverdacht und Konflikt beschaffen war, also in welchem Stadium der Auseinandersetzung Hexereverdächtigungen aufkamen, ausgesprochen oder aktualisiert wurden und wie genau sie wirkten. Dabei lassen sich in Minden zwei bzw. – nimmt man die

³⁹ Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Verfahren gegen Anneke Blancke, die Nonnencampische, die Wordinghausensche, die Ellermannsche (Catharina), die Sevekersche, die Schweretersche, die Brackroggische, Anna Heimaning, die Meiersche (Gerd Meiers Witwe), die Münstermannsche, eine namentlich nicht genannte Frau, gegen die im Mai/Juni 1635 ermittelt wurde, die Ludekingsche alias Tripmackersche alias Netelersche, die Futersche, die Maßmeyersche, die Leberdingsche, den zehnjährigen Jobst Wilhelm Brockschmiedt und seine Mutter, die Brockschmiedtsche, die Bullische, die Karckmeiersche, die Homborgische, die Findeisernsche, die Thormannsche, die alte Segersche, die Niekampische, die Wittenbergische und ihre acht- bzw. zehnjährigen Enkelkinder Arndt und Catharina Margarethe Rabedings, die Albrechtsche und ihre Mutter, die Winkelmannsche, das zwölfjährige Soldatenmädchen Anna Ilsche Rodenberg, die Querenholtsche sowie Anna Margarethe Lüfkingens.

Kinderhexenprozesse hinzu – drei Typen unterscheiden. Bevor diese im Folgenden dargestellt und erläutert werden, sei vorab festgehalten, dass es sich bei allen Konflikten, die für die Genese von Hexereibesuldigungen auf die eine oder andere Weise bedeutsam waren, um individuelle Auseinandersetzungen zwischen Einzelpersonen bzw. den Familien der Involvierten handelte. Kollektive Konflikte zwischen größeren gesellschaftlichen Gruppen spielten beim Zustandekommen von Hexereiverdächtigungen in Minden keine Rolle. Konflikte zwischen Alt- und Neubürgern etwa, wie sie den Hexenprozessen im lippischen Detmold zeitweise zugrunde lagen,⁴⁰ scheiden als Motivation für die Mindener Verfolgungen aus. Zwar spiegelt sich die starke Zuwanderung aus dem ländlichen Umland in die Stadt, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzte und bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges anhielt,⁴¹ in den Herkunfts-orten der Verdächtigten wieder,⁴² zum Zeitpunkt des Verdachts lebten diese in der Regel aber bereits seit vielen Jahren in Minden und waren gut in die sozialen Netzwerke der Stadt integriert. Ein Zusammenhang zwischen Hexereibesuldigungen und Schichtkonflikten, wie ihn Macfarlane und Thomas für die von ihnen untersuchten Regionen Englands beschrieben haben,⁴³ ist schon aufgrund der Heterogenität der Schichtzugehörigkeit der Verdächtigten (und im Übrigen auch der Verdächtigenden) auszuschließen.⁴⁴ Und auch geschlechtsspezifische Konfliktlinien sind im Zusammenhang mit Hexereiverdächtigungen in Minden nicht nachweisbar. Zwar hat der Umstand, dass fast ausschließlich Frauen verfolgt wurden, geschlechtsspezifische Gründe, die noch zu erläutern sein werden, er wurzelt aber nicht in einem Kollektivkonflikt zwischen den Geschlechtern.

40 Vgl. *Koppenborg*, Hexen in Detmold (wie Anm. 18), S. 90.

41 Vgl. Hildegard *Ditt*, Stadteinzugsbereich von Minden und Kulturraumgrenzen des Wesergebietes in der frühen Neuzeit, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hg. von Wilfried *Ehbrecht* / Heinz *Schilling*, Köln/Wien 1983, S. 180-218, S. 195.

42 Ditts Untersuchungen zufolge stammten 77 Prozent der 1490 Neubürger, die sie für die Zeit zwischen 1576 und 1625 ermitteln konnte, aus dem ländlichen Bereich, meist aus den umliegenden Dörfern des Fürstbistums (ebd., S. 210f.). Das deckt sich mit den Herkunftsorten der Mindener Angeklagten: Wenn sie nicht in Minden geboren waren, handelte es sich in der Regel um Zugezogene aus der näheren Umgebung der Stadt, etwa aus Kutenhausen, Stemmer, Friedewalde, Leteln, Quernheim oder Rahden.

43 Vgl. *Macfarlane*, Witchcraft in Tudor and Stuart England (wie Anm. 18); *Thomas*, Religion and the Decline of Magic (wie Anm. 18). Den Anstieg von Hexereiverdächtigungen, den sie in verschiedenen ländlichen Regionen Englands im 16. Jahrhundert feststellen, führen sie auf den Zerfall der dörflichen Solidarität zwischen Armen und Reichen zurück, der in ihren Augen das Ergebnis eines grundlegenden sozialen Wandlungsprozesses in der ländlichen Gesellschaft war. – Auch in Mecklenburg ist ein Zusammenhang zwischen Schichtkonflikten und Hexenverfolgungen nachweisbar; vgl. Katrin *Moeller*, Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert (Hexenforschung, Bd. 10), Bielefeld 2007, S. 200-206.

44 Zwar erschweren die Prozessakten die soziale Verortung der Verdächtigten in der Mindener Stadtgesellschaft, da bei verheirateten und verwitweten Frauen der Berufsstand des Ehemannes meist ebenso wenig angegeben wird wie bei ledigen der soziale Stand der Eltern. Vor allem für die späten Verfahren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen sich diese Angaben jedoch mit Hilfe von Zunftakten, Ratsprotokollen und anderen Quellen weitgehend rekonstruieren. Und auch wenn die soziale Stellung der Hexereiverdächtigten, die sich vor 1650 vor dem Mindener Ratgericht verantworten mussten, in Ermangelung einschlägiger prosopographischer Untersuchungen und Quellen in vielen Fällen unbekannt bleibt, so lässt sich eines mit Sicherheit festhalten: Seit Hexenprozesse in Minden überliefert sind, waren – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – zu jedem Zeitpunkt der Verfolgung immer Angehörige aller sozialen Schichten von den Verdächtigungen betroffen; ausführlicher dazu *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 9), S. 16-18.

a. Typ I: Hexereiverdächtigungen als Folge abgeschlossener Konflikte

Hexereiverdächtigungen, die im Zusammenhang mit Konflikten aufkamen, folgten in der Mehrzahl aller Fälle (62,5 Prozent) einer sozialen Logik, die sich besonders deutlich am Fall der Witwe Arndt Brackrogges aufzeigen lässt, die im Sommer 1628 in Hexereiverdacht geriet. Ausgangspunkt dieses Verdachts war der plötzliche Tod mehrerer Pferde Heinrich Volkenings, den ein Augenzeuge später wie folgt beschrieb: „Alß sie [Heinrich Volkening und er] vffs Veld kommen eodem tie [= an diesem Tag], hetten Sich die Pferde vorm pflug getodtelt,⁴⁵ alß wan sie sich selbst hetten vmbringen wollen; ein pferd ward niedergefallen, daß ander hette vber das ander hergefallen; wehren in einer stunde krank worden vnd in 14 tagen alle 4 gestorben; es wehre nicht naturlich zu gang.“⁴⁶ Zwei Wochen zuvor hatte Heinrich Volkening, der Besitzer der Pferde, sein Versprechen gebrochen, der Brackroggischen beim „strohe führen“⁴⁷ zu helfen. Angesichts des heftigen Wortgefächts, das sich infolge dieser Weigerung zwischen der Witwe und ihm entwickelt hatte, bestand für Heinrich Volkening kein Zweifel daran, dass seine Pferde einem Schadenauber der Brackroggischen zum Opfer gefallen waren, die sich auf diese Weise für die verweigerte Hilfeleistung rächte.

Der Zusammenhang, der hier zwischen dem Konflikt und der Entstehung des Hexereiverdachts besteht, lässt sich allgemein wie folgt beschreiben: Auf eine relativ heftige Auseinandersetzung unter Nachbarn, die in dem geschilderten Fall durch die Verweigerung einer zuvor zugesagten Hilfeleistung ausgelöst wird, folgt kurze Zeit später ein Schaden, den der Geschädigte vor dem Hintergrund des vorangegangenen Streits dem unterlegenen Konfliktgegner zuschreibt. Durch die öffentliche Hexereibezeichnung, die einem solchen Verdacht in der Regel folgt, entsteht ein neuer Konflikt, der mit der alten Auseinandersetzung nur insofern zusammenhängt, als dass diese die Ursache für die Schadenauberattribution durch den Geschädigten darstellt. Mag die zeitliche Nähe von Konflikt und Schaden aus heutiger Perspektive vielfach kontingent erscheinen, so war sie für die zeitgenössischen Akteure ein sicheres Indiz für das Wirken einer Hexe. Den Schaden dem ehemaligen Konfliktgegner zuzuschreiben, ist aus dieser Perspektive kein bewusster, böswilliger Akt der Rache, sondern eine habituelle Handlung, bei der der Geschädigte verinnerlichten Wahrnehmungs- und Deutungsmustern folgt: Glaubt man – wie wohl die meisten Zeitgenossen des 16. und 17. Jahrhunderts – an die Existenz schadenstiftender Hexen, erscheint es nur folgerichtig, unvorhergesehene Erkrankungen oder Todesfälle, denen ein Konflikt vorausgegangen war, auf die magischen Fähigkeiten der gegnerischen Partei zurückzuführen und ihnen auf diese Weise Sinn zu verleihen.

Die Auseinandersetzungen, in deren Folge mit Schadenauber gerechnet wurde, waren dabei nur selten existentieller Natur. Anders als etwa im benachbarten Lippe⁴⁸ spielten Konflikte, die an die ökonomischen und sozialen Le-

45 Wörtlich bedeutet „toddeln“ „in einzelnen Teilen herabfallen“; vgl. Karl Schiller / August Lüb-
ben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*. Photomechanischer ND der Ausgabe Bremen 1875-1881,
6 Bde., Münster 1931, Bd. 4, S. 558. Gemeint ist hier wohl ein Stolpern der Zugpferde übereinander.

46 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Brackroggische, fol. 4r.

47 Ebd., fol. 2v.

48 Ingrid *Abrendt-Schulte*, *Schadenauber und Konflikte. Sozialgeschichte von Frauen im Spiegel*

bensgrundlagen der Involvierten rührten (zum Beispiel Streitigkeiten um größere Geldsummen, Landnutzungsrechte, Erbschaften oder nicht eingehaltene Heiratsversprechen), für die Entstehung von Hexereiverdächtigungen in Minden nur sehr vereinzelt eine Rolle.⁴⁹ Hier kamen vielmehr alltägliche Auseinandersetzungen zum Tragen, die den Kauf oder Verkauf von Lebensmitteln oder Dienstleistungen, die (ausbleibende) Zahlung kleinerer Geldbeträge, die Rückgabe geliehener Gegenstände oder – wie im Fall der Brackroggischen – die Verweigerung nachbarschaftlicher Hilfe bei der Feldarbeit betrafen. Das spiegeln die Geständnisse der Angeklagten wider, die zu ihren Tatmotiven befragt wurden.⁵⁰ So gab die Ehefrau des Bäckers Jürgen Broyer, deren Aussage hier exemplarisch zitiert sei, am 23. Mai 1631 zu Protokoll:

„Bekennet, daß Sie Iurgen Leden S[elig] tochter Annen, nummher Henrich Dopkings Stiefftochter, vor 2 Jahr im stuten, auff des bosen angeben, vorgeben, daß Sie in acht tagen davon gestorben, hette aber den vorgifft des kindes Mutter zudedacht, ca[us]a, hette Ihr keinen thaler furstrecken willen. [...]

Bekennet, daß Sie Iost Netelers Wittiben rote kuh mit einem weißen Kopff vorm Jahr vorgifft furgeworffen, daß Sie davon gestorben, ca[us]a, hette Ihr wegen stuten neun g[r]öschen schuldigh verplieben, welche Sie nicht zahlen willen.

Bekennet, daß Sie Dieterich KnochenWebelß schwartze kuh mit einem weißen kopff, sahmen, so Ihr der buhle zugebragt, in der krippen furgeworffen, daß Sie davon gestorben, ca[us]a, hette Ihr fur brotbacken gelt schuldigh verplieben, so Sie von Ihm nicht bekommen können.

Frantz Bullen vorm Jahr eine schwartze kuh vorgeben, welcher Sie auffm Marckte schwartz kraut furgeworffen, daß Sie davon gestorben, ca[us]a, hette Ihrer tochter keine silberne ketten verfertigen wollen. [...]

Bekennet, daß Sie von [einer] oblaten⁵¹ Arndt Rabedingh Sehl[ig], alß Er mit Ihrem

der Hexenprozesse des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Lippe, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hg. von Heide Wunder / Christina Vanja, Frankfurt a. M. 1991, S. 198–228, S. 213, konstatiert im Hinblick auf die verdachtsauflösenden Konflikte in der lippischen Stadt Horn: „Aus Sicht der angeklagten Frauen handelte es sich nur selten um einfache nachbarschaftliche Streitigkeiten, viel häufiger ging es dabei um existenzielle Interessen der Frauen, deren Verletzung sie nicht einfach hinnehmen konnten.“

49 Lediglich drei Fälle sind überliefert: Im Fall der Wordinghausenschen entstand der Hexereverdacht infolge einer heftigen Auseinandersetzung, die sie mit ihrem Bruder um das Erbe ihrer Eltern geführt hatte (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 [alt], Sammelprozess gegen die Karmeyersche, Schermbeckische und Wordinghausensche, schriftlich eingereichte Zeugenaussage Hermann Hoyers [Original und Abschrift], 9. bzw. 12. Juni 1607, unpag.). Im Fall der Thormanschen stand die Verdachtsgenese in direktem Zusammenhang mit der Zurückweisung ihrer Tochter durch den Nachbarn Johann Meier, der am 19. November 1669 zu Protokoll gab: „vndt were nicht ohne, daß Er die [Thor]Mansche im Verdacht hette, alß wen sie ihme an seiner Manlichkeit schaden gethaen, und solchß daher, daß Er der [Thor]Manschen ihm angestellte tochter nicht heirathen wollen“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 [alt], Hexenprozess gegen die Thormansche, fol. 19r). Auch im Fall der alten Segerschen hing der Hexereverdacht mit Heiratsplänen zusammen – in diesem Fall mit einem nicht eingehaltenen Eheversprechen, das ihrer Tochter von Mathias Westerholt gegeben worden war (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 249 [alt], Hexenprozess gegen die alte Segersche, fol. 5r–6r).

50 Geständnisse, die in aller Regel unter Anwendung der Folter abgelegt wurden, zur Rekonstruktion zeitgenössischer Wahrnehmungs- und Deutungsmuster heranzuziehen, ist methodisch weniger problematisch, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Denn auch wenn die Angeklagten logen, kann man davon ausgehen, dass ihre Lügen so gestaltet waren, dass sie vor dem Horizont des zeitgenössischen Alltagswissens plausibel erschienen. Unabhängig vom konkreten ‚Wahrheitsgehalt‘ der einzelnen Aussagen enthalten ihre Geständnisse also das, was Schwerhoff als „allgemeine gesellschaftliche ‚Wahrheit‘“ bezeichnet (Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch [wie Anm. 16], S. 65). In diesem speziellen Fall bedeutet das, dass die Geständnisse Aufschluss darüber geben, wie Schadenzauber im Minden des 17. Jahrhunderts gedacht und interpretiert wurde.

51 Zuvor hatte die Broyersche gestanden, „dreimhall communicirt vnd Iedes mhall dem bulen in

Man getruncken, etwas im kroß [= Krug], alß Er den letzten trunck gethan, geworffen, wovon Er in einer halben stunde kranck worden vnd folgens in 8 tagen gestorben. Causa, wan Sie kein bier gehabt, hette Er Iedeßmall vmb sonst trincken willen. Bekennet, hette Henrich Meiers fraWen im scharne ein pott Milch vorEhrt, worin Sie vorgifft geworffen, causa, hette iedeßmall milch haben vnd Sich nicht abweißen lassen willen.“⁵²

Zu Auseinandersetzungen der beschriebenen Art kam es vor allem zwischen Nachbarn immer wieder. Dass räumliche Enge die Entstehung von Konflikten und damit auch die Entstehung von Hexereiverdächtigungen begünstigte, legt die Zuordnung der Beschuldigten zu den Mindener Stadtvierteln nahe: Eine Analyse der Wohnbezirke der Verdächtigten aus der Zeit der letzten großen Verfolgungswelle in den späten 1660er- und frühen 1670er-Jahren zeigt, dass die Verdächtigten sich zwar aus allen fünf Mindener Stadtvierteln und der Fischerstadt rekrutierten, jedoch ein auffallend großer Teil (mindestens 35 Prozent) seinen Wohnsitz im Kuhtorviertel hatte, dem Stadtteil, der zu dieser Zeit am dichtesten besiedelt war.⁵³ Die konfliktfördernde Wirkung räumlicher Enge war sicherlich auch einer der Gründe dafür, dass – wie etwa im Fall der Maßmeyerschen – viele der Auseinandersetzungen, die zur Zurechnung von Schadenzauber führten, zwischen Mindener Bürgern und den bei ihnen einquartierten Soldaten stattfanden. Seit sich der Stadtrat 1625 gezwungen gesehen hatte, der Stationierung kaiserlicher Soldaten in der Stadt zuzustimmen, war Minden dauerhaft von auswärtigen Truppen besetzt – zunächst von kaiserlichen, später von schwedischen und seit dem Übergang Mindens an Brandenburg-Preußen im Zuge des Westfälischen Friedens von preußischen. Barg das Zusammenleben von Bürgern und Besatzungstruppen an sich schon genug Konfliktpotential,⁵⁴ so wurde die Situation

weißer farbe die ostie zugebragt [zu haben], welcher sie in schwartzer farbe restituiert, womit Sie Menschen vergeben sollen“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Broyersche, fol. 3v). Beim Abendmahl entwendete Oblaten, die dem Teufel übergeben und anschließend zur Verrichtung von Schadenzauber verwendet wurden, gehörten bis in die 1630er-Jahre zum Arsenal der tödlichen Gifte, auf die die Mindener Hexen ihren Geständnissen zufolge immer wieder zurückgriffen.

52 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Broyersche, fol. 2v-4r; zur Bedeutung des Wortes „kroß“ vgl. *Schiller/Lübben*, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (wie Anm. 45), Bd. 2, S. 579.

53 Anders als für frühere Jahre lassen sich für diesen Zeitraum die Wohnbezirke der Verdächtigten, die den Prozessakten häufig nicht zu entnehmen sind, aufgrund des in den 1660er-Jahren angelegten Güterverzeichnisses weitgehend rekonstruieren. Von den 57 Personen, die in diesem Zeitraum aktenkundig wurden, wohnten mindestens 20 im Kuhtorviertel: die Frau von Nicodemus Grelle, Christian Vagts Witwe, die Hotkersche genannt, die Costedische, Andreas Erßhuses Witwe, die Knuttersche genannt, Arndt Hopkers Schwester, die alte Lilienkampische, die Zuchtische, die alte Krohnesche, die Rockemansche und ihre Magd Margarethe Wehking, Johann Baumann, die Notmeiersche, Jost Hinrich von Werder, die Findeisersnsche, Arndt Brackrogge, die Niekampische, die Grevensteinische, die Stenawische, die Redekersche und die Querenholtsche. Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 122, *Conscriptio bonorum* des Kuhtorviertels. – Zu einem ähnlichen Befund kommt Bender-Wittmann im Hinblick auf die Hexenprozesse, die während des Dreißigjährigen Krieges in Lemgo stattfanden. Hier war ein überdurchschnittlich hoher Anteil der verdächtigten Personen in der dicht besiedelten Heilig-Geist-Bauernschaft wohnhaft: „Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß Hexereiverdächtigungen in einer geschlossenen Nachbarschaft entstanden, wobei die räumliche Enge ein konfliktfördernder Faktor gewesen sein mag.“ Ursula *Bender-Wittmann*, Hexenprozesse in Lemgo 1628-1637. Eine sozialgeschichtliche Analyse, in: *Der Weserraum zwischen 1500 und 1650. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit* (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Bd. 4), Marburg 1993, S. 235-266, S. 251.

54 Die Soldaten stellten einen permanenten Störfaktor der öffentlichen Ordnung dar. Nicht zum ersten und auch nicht zum letzten Mal beschwerte sich der Mindener Rat im Oktober 1629 über

zusätzlich dadurch verschärft, dass die Soldaten mit ihren Frauen und Kindern, ihren Pferden und ihrem sonstigen Vieh in Ermangelung von Kasernen in den Bürgerhäusern untergebracht wurden. Nordsiek geht für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges davon aus, dass in Monaten erhöhter Alarmbereitschaft jeder Mindener Haushaltsvorstand zwischen 10 und 15 Personen beherbergen und ernähren musste.⁵⁵ Dieser Zustand stellte für die Bürger in zweierlei Hinsicht eine außerordentliche Belastung dar: Zum einen waren die Einquartierungen für sie mit enormen Kosten verbunden. Zu den Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung der Soldaten kamen hohe Kontributionszahlungen, die monatlich an die Besatzungsmacht zu entrichten waren.⁵⁶ Bereits 1627 klagte der Rat, durch die hohen Kosten würden selbst „die habseligsten Bürger in notorische Armuth und Unvermögenheit geraten“.⁵⁷ Zum anderen hatte die Einquartierung für die Bürger einschneidende Einschränkungen ihrer persönlichen Lebensführung zur Folge: Sie waren gezwungen, ihre Wohnungen mit Fremden zu teilen, deren Lebensumstände, Tagesabläufe und Verhaltensweisen sich nicht nur erheblich von den eigenen unterschieden,⁵⁸ sondern die als Mitglieder des Militärs auch einer anderen Rechtsgemeinschaft angehörten und sich der hausväterlichen Gewalt und Kontrolle weitgehend entzogen. Vorbehalte bestanden vor allem gegen die Aufnahme ganzer Soldatenfamilien, denn damit wurde gleichsam ein zweiter, autonomer Haushalt im Haus der Quartierwirte installiert, was nicht nur zusätzliche finanzielle Belastungen zur Folge hatte, sondern häufig auch Auseinandersetzungen zwischen Quartierwirtin und Soldatenfrau, die sich um das Nut-

„Exceßen vnd handthätige Verubungen der Soldaten“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 412, fol. 77r). Eine Order vom 21. Dezember 1646 zeigt, dass man die Disziplinprobleme der Soldaten auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Griff bekommen hatte (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 414, fol. 79). Von Schoenebeck weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in Minden stationierten Soldaten „gerade in den kriegsfreien Wintermonaten [...] ihre Zeit gelangweilt in den Zimmern und Wirtsstuben“ verbrachten (Kai von Schoenebeck, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren. Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf die politische Selbständigkeit der Städte Hameln, Minden und Rinteln, in: Der Weserraum [wie Anm. 53], S. 41–60, S. 45). Man kann davon ausgehen, dass sich die Disziplinlosigkeit der Soldaten in diesen Zeiten erheblich verstärkte und die Spannungen zwischen Besatzungstruppen und Stadtbevölkerung zunahm.

55 Hans Nordsiek, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56. Jg., 1984, S. 27–48, S. 37. Eine im Kommunalarchiv überlieferte Liste aus der Zeit der schwedischen Besetzung nennt eine Gesamtzahl von insgesamt 1422 Personen (Soldaten, Soldatenfrauen und -kinder), die auf die Bürgerhäuser verteilt werden mussten (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 414, Übersicht über die Größe der schwedischen Besetzung in den einzelnen Mindener Stadtvierteln, undat., unpag.). Das Ausmaß dieser Besetzung wird deutlich, wenn man bedenkt, dass Minden zu diesem Zeitpunkt nur etwa 4500 Einwohner zählte, die Soldaten und ihre Familien also knapp ein Viertel der Bevölkerung ausmachten.

56 Angaben zur schwankenden Höhe der Kontributionszahlungen während des Dreißigjährigen Krieges finden sich bei Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach handschriftlichen Ueberlieferungen zusammengestellt, Minden [1897], S. 21–45.

57 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 412, Minden an Tilly, 9. Nov. 1627, zitiert nach: von Schoenebeck, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren (wie Anm. 54), S. 46.

58 Vgl. dazu Ralf Pröve, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713–1756 (Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 47), München 1995, S. 265. Bei den Einquartierungen während des Dreißigjährigen Krieges kam erschwerend hinzu, dass es sich bei den Einquartierten vielfach um ausländische Söldner handelte, mit denen Verständigung nur ansatzweise möglich war; vgl. von Schoenebeck, Zwischen Besatzungsmächten und Landesherren (wie Anm. 54), S. 45. Während der Zeit der kaiserlichen Besetzung (1625–1634) wirkte sich zudem die Tatsache, dass die katholischen Soldaten auch in konfessioneller Hinsicht Fremde waren, konfliktverschärfend aus.

zungsrecht des gemeinsamen Wohnraums, vor allem der Küche, stritten.⁵⁹ Aber auch das Zusammenleben von Bürgern und ledigen Soldaten war außerordentlich störanfällig. Was Pröve im Hinblick auf das Verhältnis von Militär- und ‚Zivil‘bevölkerung im Göttingen des 18. Jahrhunderts feststellt, gilt vermutlich in gleicher Weise für den alltäglichen Umgang von Bürgern und Soldaten im Minden des 17. Jahrhunderts: „Es genügte ein kleiner Anlaß, um schwelende soziale Konflikte und persönliche Antipathien offen ausbrechen zu lassen.“⁶⁰ Die zwangsweise gemeinsam genutzte Bürgerstube war „ein strukturell bedingter Ort sozialer Spannungen“.⁶¹

An den Einquartierungen änderte sich auch nach Ende des Dreißigjährigen Krieges nichts. Der Widerstand des Mindener Rates gegen die dauerhafte Stationierung einer landesherrlichen Garnison blieb ohne Erfolg.⁶² Im Februar 1650 musste er im sogenannten Garnisonsrecess der Aufnahme „dero dem Obristen Potthausen untergebenen Esquadrons von funff Compagnien starck“⁶³ zustimmen. Zwar führte die Tatsache, dass das Militär nun dauerhaft in der Stadt stationiert war und die Soldaten oft über mehrere Jahre hinweg im selben Haushalt lebten, dazu, dass sich Quartierwirte und Truppenangehörige allmählich aneinander gewöhnten, die grundsätzlichen Probleme aber scheinen – legt man die in den Prozessakten überlieferten Konflikte zugrunde – bis zum Ende des Untersuchungszeitraums weitgehend die gleichen geblieben zu sein: Nach wie vor wurde um Gelder, Lebensmittel und das Recht zur Nutzung des gemeinsamen Wohnraums gestritten.⁶⁴ Dass es dabei nicht immer bei verbalen Attacken blieb, zeigt der Fall der Querenholtschen. Als sie im Februar 1675 mit einer bei ihr einquartierten Soldatenfrau in Streit geriet, wurde deren Ehemann seiner eigenen Aussage zufolge so „von Eifer vbernommen“, dass er „die Qvernholtsche an

59 Vgl. dazu Beate Engelen, Soldatenfrauen in Preußen. Eine Strukturanalyse der Garnisonsgesellschaft im späten 17. und im 18. Jahrhundert (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 7), Münster 2005, S. 231. Zur Steigerung des Konfliktpotentials durch die Einquartierung verheirateter Soldaten vgl. auch Jutta Nowosadtko, Soldatenpartnerschaften. Stehendes Heer und weibliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert, in: Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnungen im historischen Wandel, hg. von Karen Hagemann / Ralf Pröve (Geschichte und Geschlechter, Bd. 26), Frankfurt a. M. / New York 1998, S. 297-321, S. 306f.

60 Pröve, Stehendes Heer (wie Anm. 58), S. 266.

61 Ders., Der Soldat in der „guten Bürgerstube“. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen, in: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hg. von Bernhard R. Kroener / dems., Paderborn [u. a.] 1996, S. 191-217, S. 192.

62 Zum Widerstand der Stadt gegen die Aufnahme einer brandenburgischen Garnison vgl. Hans Nordsiek, Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preußischen Staat, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hg. von Richard Dietrich / Peter Baumgart (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 5), Köln/Wien 1984, S. 45-79, S. 51-53, und Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover/Leipzig 1894, S. 21f. u. 36-38.

63 Recessus mit der Stadt Minden ratione der Einquartierung, 1650, in: Sammlung derer Vornehmsten Landes-Vertraege Des Fuerstenthums Minden, verfertigt von Ernst Albert Friedrich Culemann, S. 152-156, S. 253.

64 Vgl. dazu u. a. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Ludekingsche alias Tripmackersche alias Netelersche, fol. 1r. Ein Großteil der Probleme resultierte vermutlich aus der Tatsache, dass trotz obrigkeitlicher Bemühungen, eine Art verbindlichen ‚Leistungskatalog‘ hinzuzusetzen, Umfang und Qualität der Einquartierung letztlich eine Sache individueller Absprache zwischen Wirtsleuten und Soldaten blieben. Zu Auseinandersetzungen kam es immer dann, wenn eine gemeinsame Einigung nicht erzielt werden konnte. Vgl. dazu Pröve, Der Soldat in der „guten Bürgerstube“ (wie Anm. 61), S. 207.

den haß geschlagen“.⁶⁵ Dass er die Lähmungen, von denen er kurz nach diesem Vorfall befallen wurde, für einen Schadenzauber seiner Quartierwirtin hielt, die sich auf diese Weise für die erhaltenen Schläge rächte, ist angesichts der beschriebenen sozialen Logik nicht überraschend.

Die soziale Logik dieses ersten Typus von Hexereiverdächtigungen wäre jedoch nur unzureichend beschrieben, würde neben der Konkretisierung der Konflikte, in deren Gefolge die Verdächtigungen auftraten, nicht noch eine weitere Spezifizierung vorgenommen. Sie betrifft die Person des beschuldigten Konfliktgegners, genauer gesagt: ihr Geschlecht. Aufschlussreich in dieser Hinsicht ist folgender Vorfall, der im Februar 1604 aktenkundig wurde: Die Eheleute Nonnencamp hatten in ihrer Funktion als Kuhhirten „vff dem Bruche“ beobachtet, wie ein Knecht namens Tonnies Bunte „ein Pferd [...] Im Rennen zuschanden gemachet“.⁶⁶ Als sie Buntens Dienstherrn Meldung über diesen Vorfall erstatteten, wurde der Knecht so wütend, dass er den Nonnencamps auflaute und das Ehepaar mit der Unterstützung sieben weiterer Männer zusammenschlug. Als Tonnies Bunte kurz darauf schwer erkrankte, gab es für ihn keinen Zweifel, dass sein Zustand in direktem Zusammenhang mit dieser handgreiflichen Auseinandersetzung stand. Anders als man jedoch vermuten könnte, schrieb er die Erkrankung nicht beiden Eheleuten zu, sondern attribuierte sie ausschließlich der Nonnencampischen, die er öffentlich beschuldigte, ihn aus Rache für die bezogenen Prügel verhext zu haben.

Fälle wie dieser zeigen, dass sich der Hexenglaube in der Stadt Minden nicht nur auf der Ebene der Strafverfolger, sondern auch auf der Ebene der einfachen Bevölkerung auf Frauen fokussierte.⁶⁷ Es stellt sich die Frage nach den Gründen für dieses Phänomen. Der vielbeschworene Hinweis auf die frauenfeindliche Haltung der spätmittelalterlichen Dämonologie im Allgemeinen und des „Hexenhammers“ im Besonderen, der die größere Verführbarkeit der Frau durch den Teufel mit ihrer intellektuellen Unterlegenheit und sexuellen Zügellosigkeit begründet,⁶⁸ ist aus mehreren Gründen unzureichend, um die Konzentration der Verfolgungen auf das weibliche Geschlecht zu erklären, die sich nicht nur in Minden, sondern auch in zahlreichen anderen Städten und Territorien des Reiches nachweisen lässt. Erstens hat sich die Zuspitzung der Hexereizuschreibung auf das weibliche Geschlecht in vielen gelehrten Hexentraktaten als weniger aus-

65 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen die Querenholtsche, fol. 14r.

66 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Sammelprozess gegen die Nonnencampische, Volkeningse und Lisebeth Monniking, Bl. 5v. Vgl. zu diesem Vorfall auch ebd., Bl. 26v.

67 Darin unterscheidet sich die Stadt Minden von den Dörfern des benachbarten Lippe: Rainer Walz hat anhand überlieferter Gogerichtsakten für drei lippische Dörfer gezeigt, dass sich die Bewohner bei ihren Hexereiverdächtigungen in einem wesentlich geringeren Maße auf Frauen konzentrierten, als es die Strafverfolger taten (Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation [wie Anm. 17], S. 257–260). Daraus schlussfolgert er, „daß die Zauber- und Hexenvorstellung des Dorfes weniger auf die Frau zugespitzt war als die der Gebildeten, wie sie in den Dämonologien, aber auch in den Hexenprozessen zum Ausdruck kommt“ (ebd., S. 260). Ob es sich bei der weniger ausgeprägten Fokussierung des Hexenglaubens auf Frauen auf der Ebene der einfachen Bevölkerung, die Walz für Lippe beschreibt, eher um ein dörfliches Phänomen handelt, bei der in Minden nachweisbaren verstärkten Konzentration auf Frauen hingegen eher um ein städtisches, ist beim jetzigen Stand der Forschung nicht zu beantworten, da systematisch vergleichende Untersuchungen zur Verdächtigungspraxis in Dorf und Stadt bislang fehlen.

68 Vgl. dazu Peter Segl (Hg.), *Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487* (Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 2), Köln/Weimar/Wien 1988.

geprägt erwiesen als vielfach angenommen.⁶⁹ Zweitens ist es fraglich, ob der Einfluss der wissenschaftlichen Hexenlehre auf den volkstümlichen Hexenglauben so groß gewesen ist, dass es zur Erklärung geschlechtsspezifischer Zuschreibungsmuster der einfachen Bevölkerung ausreicht, auf die misogynen Haltung einzelner Theologen zu verweisen. Muss man die Wurzel für die Konzentration der Verfolgung auf das weibliche Geschlecht nicht viel eher im traditionellen Magieverständnis der nicht gelehrten Bevölkerung suchen? Das jedenfalls legen die Forschungsergebnisse von Eva Labouvie zum ländlichen Hexenglauben im Saarraum nahe: „Seit alters war die Magie des Volkes gekoppelt an Vorstellungen, die dem weiblichen und männlichen Geschlecht gesonderte magische Handlungsmöglichkeiten und Rituale zuschrieben.“⁷⁰ Dabei sei Frauen weitaus eher die Möglichkeit und Fähigkeit „zum Schadenzauber an Menschen, Tieren und ihren Nahrungsmitteln unterstellt worden als ihren männlichen Kollegen“.⁷¹ Beruhte die Zuspitzung der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen auf das weibliche Geschlecht also auf der Übernahme der im traditionellen Magieverständnis verankerten Idee vom weiblichen Schadenzauber in den populären Hexenglauben?

Ebenso wie der Verweis auf die Frauenfeindlichkeit der theologischen Hexenlehre reicht auch diese Erklärung nicht aus. So hält sie keine Antwort auf die Frage bereit, warum in einigen Regionen des Reiches überdurchschnittlich viele oder sogar mehrheitlich Männer von den Verfolgungen betroffen waren.⁷² Sie liefert jedoch den Ansatzpunkt für eine Überlegung, mit der sich die Konzentration der Verdächtigungen auf das weibliche Geschlecht zumindest für Minden plausibel machen lässt. Diese Überlegung geht von der Feststellung aus, dass Schadenzauber, der das Kernstück des populären Hexenglaubens bildete, in Minden stets als eine Form der Vergiftung gedacht wurde. Das „vorgift“, wie es in den Akten genannt wird, wurde entweder mit der Nahrung verabreicht,⁷³ „vff

69 Vgl. *Schwerhoff*, Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte (wie Anm. 21), S. 331. Vgl. dazu auch *Schulte*, Männliche Opfer (wie Anm. 15), S. 211, der die extremen Aussagen des „Hexenhammers“ zur Geschlechtsspezifität des Hexereidelikts – zumindest was die katholische Dämonologie betrifft – als „Minderheitsmeinung“ bezeichnet. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Tatsache, dass in der zwei Jahre vor dem „Hexenhammer“ erschienenen päpstlichen Hexenbulle bei der Beschreibung der Übeltäter noch von „Personen beyderley Geschlechts“ die Rede gewesen war (Hexenbulle des Papstes Innozenz VIII., Rom 1484, in: *Bibliotheca sive acta et scripta magica*, hg. von Eberhard David *Hauber*, Lemgo 1738-1745, Bd. 1, 1. Stück, zitiert nach: *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, hg. von Wolfgang *Behringer*, 2. Aufl., München 1993, S. 88-92, S. 88). Weitere Gründe dafür, dass die misogynen Haltung der Kirche nicht als Hauptantriebskraft der Verfolgung von Frauen angesehen werden kann, finden sich zusammengefasst bei *Schwerhoff*, Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte (wie Anm. 21), S. 330f.

70 Eva *Labouvie*, Männer im Hexenprozess. Zur Sozialanthropologie eines „männlichen“ Verständnisses von Magie und Hexerei, in: GG 16. Jg., 1990, S. 56-78, S. 61.

71 Ebd. Labouvie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass schon vor dem Aufkommen der neuen Hexenlehre Frauen v. a. jene Praktiken zugetraut wurden, die in den Bereich der schwarzen, dämonisch-jenseitigen Magie fielen. Vgl. dazu auch *dies.*, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Aberglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1991, S. 59f.

72 So waren zum Beispiel in Oberösterreich knapp 69 Prozent der Angeklagten männlich; vgl. Heide *Dienst*, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, in: *Hexen und Zauberer*. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hg. von Helfried *Valentinitisch*, Graz/Wien 1987, S. 265-290, S. 290. Zu den unterschiedlich hohen Männeranteilen in den einzelnen Regionen des Reiches vgl. die Übersicht bei *Schulte*, Hexenmeister (wie Anm. 15), S. 81.

73 Bei Tieren wurde das Gift in Futterkrippe oder Wassertränke gegeben, bei Menschen auf Butterbrote geschmiert oder Milch oder warmem Bier, dem Mindener Standardgetränk, beigegeben.

daß leib vnd vor die fuße gestrewet“⁷⁴ oder auf die Schwelle von Häusern und Ställen geworfen.⁷⁵ Der entscheidende Punkt ist, dass es die inkorporierten Wahrnehmungs- und Denkschemata der Mindener Akteure offensichtlich nicht zuließen, diese Art von Schadenzauber Männern zu attribuieren. Die wenigen Männer, die im Laufe der Verfolgungen in Hexereiverdacht gerieten, ‚verdankten‘ diesen Umstand entweder Besagungen, die an die Öffentlichkeit drangen,⁷⁶ oder Hexereibesuldigungen gegen nahe Angehörige,⁷⁷ jedoch so gut wie nie der Zuschreibung eines Schadenzäubers. Selbst wenn Zeugen vor Gericht explizit dazu aufgefordert wurden, sich möglicher Schädigungen durch den Verdächtigten zu erinnern, blieben die üblichen Zuschreibungen aus bzw. wurden in einer Weise abgeschwächt, dass sie als Indizien untauglich waren. Typisch ist etwa die Aussage von Jürgen Alleins Witwe, die im Verfahren gegen ihren Nachbarn, den Schuhmacher Claus Nießmann, nach Schadensfällen gefragt wurde, die diesem zuzurechnen seien. Sie antwortete, „eß weren ihr zwar vor Jahren einige kuhe abgestorben, hette eß aber auf Niemanden gegeben, sondern Gott heimgeben; imgleichen hette sie auch bißweilen an biere woll ein Ungluck wiederfahren, daß eß gesauset und gebrauset, wuste aber nicht woher“.⁷⁸ Dass sich die

74 KAM, Stadt Minden, B, 245 (alt), Hexenprozess gegen die Requadesche, fol. 9r.

75 Diese Praxis beruhte auf der zeitgenössischen Vorstellung, dass der Zauber in dem Moment zu wirken begann, wenn die Menschen oder Tiere, die geschädigt werden sollten, die vergiftete Schwelle überschritten. Sie brachen sich das Bein oder erlähmten. Vgl. dazu auch Ingrid *Ahrendt-Schulte*, Hexenprozesse als Spiegel von Alltagskonflikten, in: Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hg. von Sönke *Lorenz* / Dieter R. *Bauer* (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie, Bd. 15), Würzburg 1995, S. 347-358, S. 352.

76 So setzte sich der Verdacht gegen den Schuhmachermeister Claus Nießmann durch, nachdem publik geworden war, dass die Costedische ihn als ihren Lehrmeister angegeben hatte; vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Protokoll der Vernehmung Claus Nießmanns, 7. Sep. 1669, unpag.; vgl. auch KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Costedische, fol. 57r. Auch die Hexereiverdächtigungen gegen den Böttcher Johann Baumann und einen als Remigius bezeichneten Mindener Bürger gingen auf Besagungen als Lehrmeister zurück. Zur Besagung Johann Baumanns vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen die Rockemannsche, fol. 57r; zur Besagung Remigius' vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen Remigius, fol. 1r, sowie KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Verhörprotokoll der Uhlenbeckerschen vom 30. Mai [1672], unpag. – Dass sich Hexereiverdächtigungen gegen Männer erst in der Spätphase der Verfolgung durchsetzten (die erste 1655), zeigt, dass sich Zuschreibungsmuster für Hexereivorwürfe gegen Männer, die sowohl innerhalb der Nachbarschaften als auch vor Gericht glaubwürdig waren, in der Stadt Minden erst sehr spät ausbildeten. Zwar wurden Männer bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts als Musikanten besagt, die auf dem Hexensabbat mit Trommeln oder Pfeifen zum Tanz aufspielten, so dass davon auszugehen ist, dass die Vorstellung männlicher Sabbatteilnehmer in einigen Köpfen bereits vorhanden war. Es sollte aber noch über 50 Jahre dauern, bis Hexereiverdächtigungen gegen Männer in Minden ‚gesellschaftsfähig‘ wurden. Es scheint, dass diese Entwicklung auch mit der zunehmenden Besagung von Männern als Lehrmeistern zusammenhing, die die Besagung von Männern als Spielteuten allmählich ablöste. Da die Beziehung zwischen Lehrmeister/-in und Schüler/-in im populären Hexenglauben als besonders eng gedacht wurde, wog eine Besagung als Lehrmeister/-in nicht nur schwerer als eine als Tanzteilnehmer/-in, sie galt auch als glaubwürdiger, und zwar nicht nur in den Augen der städtischen Bevölkerung, sondern auch in den Augen des Mindener Ratsgerichts, das in seinen Urteilsbegründungen immer wieder auf die besondere Schwere einer Nennung als Lehrmeister/-in bzw. Schüler/-in verwies.

77 Vgl. dazu etwa den Hexereiverdacht gegen Jürgen Worninghausen d. Ä., der v. a. auf dem Hexereiverdacht gegen seine Mutter beruhte. Der Zeuge Eggert Schnellling berichtete, „daß lenger dan fur dreißig Jahren Inquisiti Worninghausen Mutter zu zweyen verschiedenen mahlen wegen der zauberey inhaftiret gewesen, da dan daß gemeine geruchte erschollen, wie Er solcheß offerß gehoret, daß Worninghausen auch der Zauberey halber schuldig sein sollte“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 [alt], Hexereiermittlung gegen Jürgen Worninghausen d. Ä., fol. 2r).

78 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen Claus Nießmann, fol. 1v.

Mindener Zeitgenossen wesentlich leichter taten, Frauen die Vergiftung von Menschen, Tieren oder Nahrungsmitteln zuzuschreiben, hängt vermutlich nicht zuletzt mit den Tätigkeitsfeldern von Frauen in der Frühen Neuzeit zusammen: Wenn man bedenkt, dass die Zubereitung der Nahrung und die Fütterung des Viehs Tätigkeiten waren, die überwiegend von Frauen verrichtet wurden, wundert es nicht, dass die in diesen spezifisch weiblichen Arbeitsbereichen entstandenen Schäden bevorzugt Frauen zugeschrieben wurden.⁷⁹

Dass zwischen der Art und Weise des als Hexerei interpretierten Schadens und den Eigenschaften und Fähigkeiten, die Männern und Frauen unter anderem aufgrund ihrer Tätigkeitsfelder traditionell zugesprochen wurden, ein enger Zusammenhang bestand, bestätigt der Fall Arndt Brackrogges. Es handelt sich um den einzigen Fall, in dem ein Hexereigerücht über einen Mann die Zuschreibung eines Schadens zur Folge hatte. Bezeichnenderweise handelte es sich dabei jedoch nicht um einen der sonst in Minden üblichen Schadenzaubervorwürfe der Vergiftung von Menschen, Tieren oder Nahrungsmitteln, sondern um den Verdacht, in Gestalt eines Werwolfs ein Rind in Stücke gerissen zu haben.⁸⁰ Der Anstoß zu dieser Zuschreibung kam von außerhalb der Stadtmauern: Ein Bauer aus Petershagen hatte bei seiner Einkehr in eine Mindener Schankstube das Gerücht verbreitet, Brackrogge sei von inhaftierten Petershagener Hexen als Zauberer und Werwolf angegeben worden.⁸¹ Obwohl es in Minden nie zuvor eine Werwolfverdächtigung gegeben hatte – derartige Vorwürfe spielten eher im ländlichen als im städtischen Raum eine Rolle⁸² – und obwohl damit ein Mann zum magischen Verursacher eines Schadens erklärt wurde, stieß der Verdacht gegen Arndt Brackrogge innerhalb der Mindener Stadtbevölkerung auf keinerlei Widerstand; er setzte sich mühelos durch. Dass der Verdacht von den Zeitgenossen offenbar als glaubwürdig empfunden wurde, lässt sich auch in diesem Fall mit dem Denken der Akteure in Geschlechterstereotypen erklären: „Die Anwendung körperlicher Gewalt entsprach dem männlichen Rollenstereotyp, so wie Schadenzauber durch Gift dem weiblichen Rollenstereotyp der heimlichen Rache folgte. Analog zur Zauberschen, die in spezifisch weiblichen Arbeitsbereichen schädigte, agierte der Werwolf in einem männlichen Arbeits- und Handlungsraum, die Schafherden wurden von männlichen Hirten versorgt.“⁸³

79 Auf den Zusammenhang zwischen Schadenzauber in Form von Vergiftungen und den Tätigkeitsbereichen von Frauen in der Frühen Neuzeit hat schon Ahrendt-Schulte hingewiesen, die im lippschen Horn eine geschlechtsspezifische Schadenzauber- und Zuschreibungspraxis angetroffen hat, die derjenigen in Minden gleicht. Vgl. Ingrid *Ahrendt-Schulte*, Zaubereien in der Stadt Horn (1554-1603). Magische Kultur und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter, Bd. 21), Frankfurt a. M. / New York 1997, S. 38-40 u. 225f.; *dies.*, Schadenzauber und Konflikte (wie Anm. 48), S. 208f.

80 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen Arndt Brackrogge, Cajus genannt, fol. 21r. Der Gerichtsschreiber hält fest: „Refertur, daß L. H. [Lubbert Hammen; vgl. ebd., fol. 9r] – so nunmehr todt – undt Cajus vor diesem einßmall in der Hemerwieden bei den kühlen des Nachts gewachet, da wer L. H. ein schon rind deß Nachts in vier gleiche stücke oder viertheil, alß wen es ein Metzger mit fleiß also gehowet oder zertheilet hette, von einander gerißten worden, sey aber nichtß davon gefressen gewesen.“

81 Vgl. ebd., fol. 21rf.

82 Insofern erscheint es folgerichtig, dass im Fall Arndt Brackrogges der Anstoß zum Werwolfverdacht aus dem ländlichen Umfeld der Stadt kam. In den von Walz untersuchten lippschen Dörfern tauchen Werwolfverdächtigungen vermehrt auf. Vgl. dazu die Fallbeschreibungen in *Walz*, Hexenglaube und magische Kommunikation (wie Anm. 17), S. 201-203.

83 Ingrid *Ahrendt-Schulte*, Die Zauberschen und ihr Trommelschläger. Geschlechtsspezifische Zu-

Der Fall Arndt Brackkrogge blieb eine Ausnahme. Bis zum Ende der Hexenverfolgung wurde Schadenzauber in Minden weiterhin als heimliche Vergiftung von Menschen, Tieren oder Nahrungsmitteln gedacht und ausschließlich Frauen zugeschrieben – nicht aufgrund einer in einem Kollektivkonflikt zwischen den Geschlechtern wurzelnden Frauenfeindlichkeit, sondern aufgrund verinnerlichter, strukturell bedingter geschlechtsspezifischer Zuschreibungsmuster. Diese Zuschreibungsmuster galten für alle Frauen gleichermaßen. Dass es vor allem ein bestimmter Frauentypus war, der verstärkt zum Objekt der Verdächtigungen wurde, lässt sich für Minden nicht nachweisen: Nicht nur Witwen sind unter den Verdächtigten deutlich unterrepräsentiert,⁸⁴ auch Hebammen und heilkundige Frauen, die in der Vergangenheit immer wieder als besondere Zielgruppe der Verfolgungen ausgemacht wurden,⁸⁵ finden sich unter den Beschuldigten nur vereinzelt.⁸⁶ Das Gleiche gilt auch für randständige und deviante Frauen.⁸⁷ Die inkorporierten Zuschreibungsmuster, auf die die Mindener Akteure habituell zurückgriffen, machten also alle Frauen, die aus Alltagskonflikten mit Nachbarn oder einquartierten Soldaten als Verlierer hervorgingen, zu potentiellen Schadenstiferinnen. Ob es in der Folge tatsächlich zur Zuschreibung schädigender Magie kam, die vom Geschädigten als Rache des unterlegenen Konfliktgegners interpretiert wurde, war maßgeblich, wenn auch nicht ausschließlich abhängig

schreibungsmuster in lippischen Hexenprozessen, in: *Geschlecht, Magie und Hexenverfolgung* (wie Anm. 19), S. 123-131, S. 124.

84 Bei 119 der insgesamt 155 weiblichen Verdächtigen lässt sich der Familienstand rekonstruieren. Dabei ergibt sich folgende prozentuale Verteilung: 69,8 Prozent waren zum Zeitpunkt der Ermittlungen verheiratet, 19,8 Prozent verwitwet und 10,4 Prozent ledig. Diese Verteilung bleibt – von kleineren Schwankungen abgesehen – über den gesamten Verfolgungszeitraum hinweg konstant.

85 Die bekannteste und gleichzeitig absurdeste These in dieser Hinsicht stammt von Heinsohn und Steiger, denen zufolge die frühneuzeitliche Hexenverfolgung nichts anderes als eine bevölkerungspolitische Maßnahme kirchlicher und weltlicher Obrigkeiten darstellte, um mit der Hinrichtung von Hebammen und sogenannten „weisen Frauen“ das in deren Besitz befindliche Verhütungswissen auszurotten (Gunnar *Heinsohn* / Otto *Steiger*, *Die Vernichtung der weisen Frauen*. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit, Herbesten 1985). Vgl. zu dieser These v. a. die Kritik von Gerd Schwerhoff, der in seinem Aufsatz „Die Erdichtung der weisen Männer“ nicht nur nachweist, „dass das erfolgreichste Hexenbuch der letzten Zeit zugleich das schlechteste ist“, sondern auch den Erfolg des Buches überzeugend zu erklären vermag. Gerd *Schwerhoff*, *Die Erdichtung der weisen Männer*. Gegen falsche Übersetzungen von Hexenglauben und Hexenverfolgung, in: *Hexenverfolgung* (wie Anm. 75), S. 391-419, Zitat auf S. 392.

86 Von den verdächtigten Frauen war nur die alte Segersche als Hebamme tätig. Heilkundige Frauen finden sich insgesamt vier: Während Lisebeth Monning, die Gestermannsche und die alte Reckwegische bei menschlichen Erkrankungen um Rat und Hilfe gebeten wurden, war die Stutische dafür bekannt, „boten“, d. h. Tiere durch Besprechung heilen zu können. Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Sammelprozess gegen die Nonnencampische, Volkeningsche und Lisebeth Monning, Bl. 11rf., 43v u. 46r; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die Gestermannsche, fol. 1v, 3v u. 4v; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die alte Reckwegische, fol. 2r u. 3rf.; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 (alt), Hexenprozess gegen die Stutische, fol. 3r.

87 Bei der Verdächtigung von Frauen spielte deviantes Verhalten nur in Einzelfällen eine Rolle: am deutlichsten bei Ilsche Nording, die zudem als Einzige der Beschuldigten randständig war, aber auch bei Margarethe Oltvaer und der Leberdingschen. Bei den Vorwürfen, die die befragten Zeugen diesen Frauen machten, handelte es sich meist um abweichendes Verhalten im religiösen und/oder sexuellen Bereich (z. B. mangelnder Kirchgang und/oder sexueller Umgang mit Soldaten). Ist eine Gesamtzahl von nur drei Fällen ohnehin schon zu gering, um von der verstärkten Verdächtigung devianter Frauen zu sprechen, muss zudem die Möglichkeit einkalkuliert werden, dass es sich bei den Zuschreibungen der Zeugen um nachträgliche Attributionen handelt. Ohne Kontrollquellen wie Brüchtenregister oder anderen Niedergerichtsakten, die für Minden nicht vorliegen, ist kaum feststellbar, ob in den betreffenden Fällen tatsächlich signifikant abweichendes Verhalten vorlag oder ob die Zeugen solches angesichts des bestehenden Hexereverdachts lediglich zuschrieben bzw. leicht abweichendes Verhalten überbewerteten.

vom zeitnahen Eintreten eines Schadens, der auf das Wirken von Magie zurückgeführt werden konnte.

b. Typ II: Hexereiverdächtigungen als Angriffsinstrument in laufenden Konflikten

Gänzlich anders als in den bisher beschriebenen Fällen des ersten Typs stellt sich der Zusammenhang zwischen Hexereiverdacht und Konflikt in einer Reihe von Fällen dar, von denen der der Futerschen exemplarisch vorgestellt sei, weil die Art von sozialer Logik, um die es im Folgenden gehen soll, hier gleich in zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen Situationen zum Tragen kam. Die erste Situation ergab sich im Jahr 1648, als die gebürtige Mindenerin Catharina Futer, geborene Wien, nach jahrelangem Umherziehen im Tross der schwedischen Armee, in deren Diensten ihr Ehemann Engelke Nolting alias Futer stand, in Minden stationiert war. Zu diesem Zeitpunkt war sie von Soldaten aus dem Regiment ihres Mannes bereits mehrfach des Schadenzaubers an Pferden der Armee bezichtigt worden. Vor diesem Hintergrund kam es kurz vor Kriegsende zu einem Streit zwischen ihr und dem Knecht ihres Ehemannes. Gegenstand dieses Streits war ein Pferd, das einige Zeit zuvor von ihrem Mann an den Knecht verkauft, von diesem bislang aber nicht bezahlt worden war. Als die Futersche den Knecht deswegen aufsuchte und sich anschickte, das Pferd bis zum Erhalt des Geldes wieder mitzunehmen, kam es zu einer heftigen, handgreiflichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Knecht die Futersche schließlich unter Verweis auf die seit Längerem kursierenden Verdächtigungen der Hexerei bezichtigte.⁸⁸ Infolge dieses Vorfalls wurde die Futersche in Haft genommen, musste jedoch aus Mangel an ausreichenden Indizien wenig später wieder freigelassen werden. Das Pferd allerdings wurde vom Obristen des Regiments eingezogen und – wie ein Soldat später berichtete – „folgendts einem Reuter geschencket“.⁸⁹

Vier Jahre später – der Mann der Futerschen war mittlerweile aus dem Dienst der schwedischen Armee entlassen und mit seiner Frau in Minden sesshaft geworden – sah sich Catharina erneut mit den Ereignissen aus Armeetagen konfrontiert: Im Haus ihres Bruders, „woselbsten [sie] mit mehr anderen geseßen vnd getruncken“⁹⁰, kam es zwischen ihr und Hermann Maßman, dem Ehemann ihrer verstorbenen Schwester, zu Erbschaftsstreitigkeiten, die die Schwägerin der Futerschen später wie folgt schilderte:

„da hette Catharina Futers vndt Maßman vmb einen garten vndt andere erbstocke gezancket, biß Maßman endlich gesacht, sie solte nach dem Regemente gehen vndt sich verantworten; da hetten Sie, die Futersche undt Maßman, [sich] zusammen geschlagen, vndt die Futersche den Maßman vff der Krippen ligen gehabt.“⁹¹

In beiden beschriebenen Situationen, beim Streit um das Pferd ebenso wie beim Streit um die Erbschaft, ist der Verlauf der Auseinandersetzung ähnlich

88 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Futersche, fol. 4r.

89 Ebd., fol. 5v. Nebenbei bemerkt wird man den Verdacht nicht los, dass der Obrist den Hexereiverdacht gegen die Futersche nutzte, um sich persönlich zu bereichern: Der Soldat Christian Bentz gab zu Protokoll, kurze Zeit nach der Haftentlassung der Futerschen „hette der Obriester des Engelcken Noltings alias Futers pferde und sachen behalten vndt Ihm seinen abscheidt gegeben“ (ebd.).

90 Ebd., fol. 15v.

91 Ebd., fol. 14v.

strukturiert: In einem eskalierenden Eigentumskonflikt wird ein älterer Hexereverdacht aktualisiert, um sich durch diesen massiven Angriff auf die gegnerische Ehre einen Vorteil in der Auseinandersetzung zu verschaffen. Der Zusammenhang zwischen Hexereverdacht und Konflikt ist hier von anderer Art als in den Fällen des ersten Typs, in denen der Hexereivorwurf keinerlei Auswirkungen auf den vorangegangenen Konflikt hatte, sondern einen neuen Konflikt schuf. Dieser hing mit der alten Auseinandersetzung nur insofern zusammen, als dass diese der Auslöser für die Schadenauberzuschreibung durch den Geschädigten war. Im Fall der Futerschen hingegen wurde durch den Hexereverdacht kein neuer Konflikt geschaffen, sondern der aktuelle beeinflusst. Der Verdacht hatte direkte Auswirkungen auf den Verlauf der Auseinandersetzung; er wurde für sie instrumentalisiert und fungierte insofern als Mittel des Konfliktaustrags.⁹² Dabei ist es für die beschriebene soziale Logik gänzlich irrelevant, ob diese Instrumentalisierung intentional und bewusst oder rein habituell erfolgte.⁹³ In dem Moment, in dem der Hexereivorwurf gegen die Futersche vorgebracht wurde, wurde aus dem Streit um das Pferd bzw. die Erbschaft eine Auseinandersetzung um Hexerei, die völlig anderen Regeln gehorchte als der vorherige Eigentumskonflikt: Es ging nicht mehr um die Klärung eines konkreten Sachverhalts – etwa die Frage „Meine Erbschaft oder deine?“ –, sondern um einen im höchsten Maße ehrverletzenden Verdacht, gegen den wirkungsvolle Verteidigung kaum möglich war. Damit wurde der Konfliktverlauf zugunsten des Beichtigten modifiziert.

Dass diese soziale Logik nicht nur in Auseinandersetzungen zum Tragen kam, in denen wie im Fall der Futerschen um die Verteilung ökonomischer Ressourcen gestritten wurde, zeigt der Konflikt zwischen der Niekampischen und ihrem Schwiegersohn Johann Heinrich Klapmeier. Er entzündete sich an der „bose[n] ehe“,⁹⁴ die Klapmeier nicht nur den Beschwerden der Niekampischen bei ihren Nachbarn und Freunden, sondern auch den Notizen des Ratsgerichts zufolge mit der Tochter der Niekampischen führte. Offenbar war es auf die Initiative der besorgten Mutter zurückzuführen, dass der gewalttätige Schwiegersohn im September 1669 wegen der Ausschreitungen gegen seine Frau vom Rat für einige Tage in Gewahrsam genommen wurde.⁹⁵ In dieser Situation kam der Hexereverdacht ins Spiel, denn nur wenige Tage nach seiner Entlassung verbreitete Klapmeier unter seinen Nachbarn folgende Geschichte, die er am 11. November auch dem Mindener Rat vortrug: Er habe in seinem Bett, nachdem es von seiner Schwiegermutter gemacht worden sei, zwei aus allerlei seltsamen Pflanzen und

92 An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein starker Hexenglaube eine Instrumentalisierung von Hexereverdächtigungen nicht ausschließt. Die Tatsache, dass der Hexenglaube tief in den Zeitgenossen verwurzelt war, bedeutet also nicht, dass Hexereverdächtigungen nicht auch für die Durchsetzung der eigenen Interessen funktionalisiert werden konnten. Aus der Tatsache, dass die zeitgenössischen Akteure Hexereibeschuldigungen in Konflikten einsetzten, um den Verlauf der Auseinandersetzung zu ihren Gunsten zu beeinflussen, darf man also nicht unbedingt schlussfolgern, dass sie sich dabei zynisch den Hexenglauben ihrer Zeitgenossen zunutze machten, ohne selbst an die Existenz von Hexen und die Realität von Zauberei zu glauben.

93 Auch die Frage, inwieweit sich der Rückgriff auf die Handlungsoption „Hexereverdacht“ für den beichtigenden Akteur als funktional erwies, inwieweit sie ihm also tatsächlich einen Vorteil in der laufenden Auseinandersetzung verschaffte, ist von untergeordneter Bedeutung.

94 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen die Niekampische, fol. 11r u. 22rf.

95 Das ist einem Schreiben des Mindener Ratsgerichts an die Juristenfakultät Rinteln vom 11. November 1669 zu entnehmen: ebd., fol. 22rf.

Kräutern gefertigte Kreuze gefunden.⁹⁶ Seitdem sei er „in den Gedancken [...], daß die bißhero zwischen Ihm vnd seiner frawe entstandene Mißverstende von diesen teuflischen sachen herruhre“.⁹⁷ Zur selben Zeit verbreitete der achtjährige Jürgen Spanmann, der sich wegen Hexereiverdachts zur gleichen Zeit wie Klapmeier in Haft befand, das Gerücht, eine Hexe aus dem westlich von Minden gelegenen Dorf Hahlen schicke in regelmäßigen Abständen einen schwarzen Raben, „welcher der teuffell“, zum Haus der Niekampischen, die dann „allemahl unter ihrer tochter und Schwiegersohn uneinigkeit anrichten [müsse], woruber ihr der schwartze Rabe ein raht gebe“.⁹⁸ Auch wenn sich nicht nachweisen lässt, dass es Klapmeier war, der den Achtjährigen zur Verbreitung dieses Gerüchts anstiftete, so liegt dieser Gedanke nahe.⁹⁹ Denn die Erzählung des Jungen zielte in auffallender Weise in die gleiche Richtung wie das Gerücht, das Klapmeier selbst über seine Schwiegermutter verbreitete: Sie entlastete den gewalttätigen Ehemann, indem sie die Schuld für die Auseinandersetzungen mit seiner Frau den magischen Fähigkeiten der Schwiegermutter zuschrieb. Hier ging es – anders als im Fall der Futerschen – nicht um die Verteilung ökonomischer Ressourcen, sondern um die Verteilung sozialen und symbolischen Kapitals: Durch den Hexereiverdacht gegen die Niekampische sollte Klapmeiers gesellschaftliches Ansehen wiederhergestellt und die Position seiner Kontrahentin nachhaltig geschwächt werden.

Die Fälle der Futerschen und Niekampischen zeigen, dass Hexereiverdächtigungen von den zeitgenössischen Akteuren in Auseinandersetzungen verschiedenster Art eingesetzt werden konnten, um den Konfliktverlauf zu ihren Gunsten zu modifizieren. Damit funktionierten sie in gewisser Weise ebenso wie Ehre als ein Code:¹⁰⁰ Der Hexereivorwurf bezeichnete „nicht sich selbst [...], sondern [bot] die Möglichkeit [...], andere Forderungen in einer bestimmten Form [...]

96 Durch die Art, wie Klapmeier dem Mindener Rat die Beschaffenheit der Kreuze beschrieb, ließ er keinen Zweifel daran, dass es sich dabei in seinen Augen um verdächtige magische Gegenstände handelte: „Nun hette sich begeben, daß [...] in seiner [...] stete im strohe 2 Kreutze, deren eineß von Weitzen stroh, worin etwäß gemachet, so von vbelen Geruch, vndt man zu erofnen angestanden, daß andere kreutze von wermuht vndt Bybaht vndt vngewöhnlichem Geweche, Jmgleichen ein busch, gleich eines Flugelß von vnß vnbekantem kraute“ (ebd., fol. 28rf.).

97 Ebd., fol. 28v.

98 Ebd., fol. 19r.

99 Im benachbarten Lippe sind mehrere Fälle nachweisbar, in denen Erwachsene versuchten, Kinder mit Versprechungen verschiedenster Art dazu zu bewegen, missliebige Personen als Hexen zu besagen; vgl. Rainer Walz, Kinder in Hexenprozessen. Die Grafschaft Lippe 1654-1663, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte (wie Anm. 12), S. 211-231, S. 217f. Dasselbe Phänomen lässt sich auch im Mecklenburgischen nachweisen; vgl. Moeller, Dass Willkür über Recht ginge (Anm. 43), S. 244f.

100 Vgl. dazu die konzeptionellen Überlegungen von Martin Dinges, der überzeugend dafür plädiert, Ehre im Gegensatz zu früheren Konzeptualisierungen nicht als Essenz aus Stand, Beruf, Geschlecht, Alter usw. einer Person aufzufassen, sondern als verhaltensleitenden „Code“, verstanden als ein aus Wörtern, Gesten und Handlungen bzw. deren Unterlassung bestehendes, relativ variables Zeichensystem (vgl. Martin Dinges, Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29-62, S. 52f.). Die Bezeichnung „Code“ bezieht sich dabei auf den Umstand, dass Ehre nicht sich selbst bezeichnet, sondern es den Akteuren ermöglicht, unter Bezugnahme auf diese Kategorie höchst unterschiedliche Forderungen und Ansprüche zu verhandeln. Vgl. ders., Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: ZHF 16. Jg., 1989, S. 409-440, S. 411: „Unter Code verstehe ich [...] die Transformation bestimmter gesellschaftlicher Funktionen in eine andere Semantik.“ Vgl. dazu auch ders., Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: Archiv für Kulturgeschichte 75. Jg., 1993, S. 359-393, S. 363.

zu thematisieren“.¹⁰¹ Mit anderen Worten: Der Hexereiverdacht als Medium und Form des Konfliktaustrags ermöglichte in Auseinandersetzungen die Verhandlung ganz unterschiedlicher Ansprüche, Forderungen und Gegenstände. Die in der Forschung immer wieder beschworene Multifunktionalität der Hexenverfolgungen lässt sich meines Erachtens nicht zuletzt auf diesen Codecharakter von Hexereibesuldigungen zurückführen.¹⁰²

In Anbetracht der Vielzahl verschiedener Wünsche und Forderungen, die mit Hilfe von Hexereibesuldigungen verhandelt werden konnten, ist es erstaunlich, dass die Mindener Verdächtigungen nur verhältnismäßig selten dieser Art von sozialer Logik folgten.¹⁰³ Angesichts dieses Befunds bedarf die landläufige Ansicht, Hexereivorwürfe hätten vor allem der Durchsetzung persönlicher Interessen in Konflikten gedient, zumindest was die Stadt Minden betrifft der Relativierung. Dass Hexereiverdächtigungen hier nur vereinzelt für den Austrag von Konflikten funktionalisiert wurden, hängt vermutlich nicht zuletzt damit zusammen, dass eine derartige Instrumentalisierung offenbar an eine bestimmte soziale Konstellation gebunden war: In der Mehrzahl der Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Hexereivorwürfe als Mittel des Konfliktaustrags eingesetzt wurden, standen sich nicht blutsverwandte Familienmitglieder gegenüber, etwa – wie im Fall der Futerschen – Schwager und Schwägerin oder – wie im Fall der Niekampischen – Schwiegersohn und Schwiegermutter. Die erhöhte Bereitschaft, in Konflikten mit angeheirateten Verwandten Hexereiverdächtigungen zu instrumentalisieren, spricht für eine besondere Härte, mit der diese Auseinandersetzungen geführt wurden.

c. Typ III: Das Phänomen der Mindener Kinderhexen – Selbst- und Fremdbezichtigungen als Mittel im Kampf um Macht und Aufmerksamkeit

Im Juni 1664 wurden Rat und Bevölkerung der Stadt Minden erstmals mit einem Phänomen konfrontiert, das das Gesicht der späten Mindener Hexenverfolgung entscheidend prägen sollte: Der neunjährige Jobst Wilhelm Brockschmiedt, Sohn des Mindener Bürgers Heinrich Brockschmiedt, hatte in seiner Nachbarschaft das Gerücht verbreitet, von seiner Mutter die Hexerei gelernt zu haben. Als das Ratsgericht – durch eine unbekannt Person von der freiwilligen Selbstbezi-

101 *Dinges*, Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“ (wie Anm. 100), S. 363. Diese ‚Codehaftigkeit‘ zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass bei Hexereiverdächtigungen, die als Mittel des Konfliktaustrags fungierten, der Anknüpfungspunkt für den Hexereivorwurf relativ beliebig war. Wie der Fall der Futerschen zeigt, war beim Rückgriff auf die Handlungsoption „Hexereiverdacht“ ein aktueller Schandenzaubervorwurf nicht unbedingt vonnöten. In dieser Hinsicht ist das Beispiel der Futerschen typisch: Mindener Akteure, die sich Hexereiverdächtigungen als Mittel des Konfliktaustrags bedienten, traten dabei so gut wie nie selbst als Geschädigte auf, sondern begnügten sich mit der Aktualisierung eines bereits seit Längerem bestehenden Gerüchts oder Verdachts.

102 Das klingt an, wenn Rainer Walz von Hexenglaube als „Muster“ spricht: „Da der Hexenglaube multifunktional war, zogen nicht die Krisen die Verfolgungen nach sich, sondern das schon bestehende Muster zog die Krisen an, d. h. man entdeckte – selbstverständlich nicht im Sinne einer bewußten Instrumentalisierung –, daß dieses Muster auf immer neue Bereiche angewandt werden konnte“ (Walz, Hexenglaube und magische Kommunikation [wie Anm. 17], S. 515).

103 Von den Fällen, in denen die Entstehung und Verbreitung von Hexereiverdächtigungen mit Konflikten zusammenhing, folgten nur 12,5 Prozent der hier beschriebenen sozialen Logik. Legt man die Gesamtzahl der überlieferten Fälle zugrunde, entspricht das einem Anteil von nur knapp 3,3 Prozent.

gung des Jungen informiert – Jobst Wilhelm kurz darauf vorladen ließ, um ihn in dieser Sache zu vernehmen, gab der Junge ohne Umschweife folgendes Geständnis zu Protokoll:

„Es berichtete der knabe, das ihm sein Mutter das Zaubern gelehret und dazu gezwungen, in dem sie ihn bey hellem tage, erstlich in den keller – da der Teuffel gekommen und gesagt: Er solte sein kind sein – hernach auff den boden geführt, einen feurbrand ihme gezeiget, und nicht allein zuschlagen, sondern auch die Treppe hinunter zu stossen gedreuet, wo er das zaubern nicht lernen wolte. Folgendes der Teuffel – welcher fast alle 14 tage einmahl in seiner Mutter hause gekommen in gar schwarzer Gestalt, mit grossen Augen, die einem Gniedelstein gleich gewesen, bey seiner Mutter, in abwesenheit des Vatern, im bette gelegen, und da sie den Morgen auffgestanden, mit einander den Brandwein, den N[omen] N[otetur] gehohlet, getrunken – ihn mit schwarzen wasser getauffet und Hinderman genennet; wobey dan der täuffel mit einem Mezer geworffen, mit der abrede, daß, wo einmal fiele, er der knabe des Teuffels sein, wo aber mahl fiele, Gottes bleiben solte, und ob gleich mahl gefallen, er doch des Teuffels sein müssen, welches seine Mutter gemachet, die ihn sehr hart bedräuet, und ob er gleich gesagt, er wähe Gottes, der Teuffel ihm geantwortet: Ich bin der rechte Gott, du solst mein sein, Ich wil dich in der hölle nicht schlagen. Es hatte ihm auch der Teuffel eine Braut zugeführt namens Anna Margaretha, die ihm ein gar schwarze Pantuffel gegeben. Und hätten ihme der Teuffel und seine Mutter, den Himmel und die Sterne zu verschweren, auch Gott abzusagen, befohlen, das er auch gethan. Er uff geheiß seiner Mutter Bruens Henriche ein färken und seine Mutter die ander umbgebracht. Vom teuffel und seiner Mutter ein langes Vater Unser gelernet, daß vom teuffel anfienge. Hette es aber wiederumb vergessen. [...]

[Einmal] wäre ihme der teuffel mit einer eisern Peitschen zwischen der armen kirchen und N[omen] N[otetur]s hause begegnet und ihn, da er ihm andern Leuten boses zu thuen angemuthet, er aber nicht thuen wollen, zu schlagen gedreuet, deme er entwichen und Gebetet das Bluet J[esu] C[hristi] etc., darauff er von ihm gewichen. Und das wähe ihm zum offeren wiederfahren, das ihn der satan braun und blau geschlagen, welches doch in 1½ stunde wiederum vergangen. [...] Weiter berichtet, das er wähe zu verschiedenen mahlen bey nächtlicher zeit mit uff dem danze gewesen, hätte als ein führer zuweilen für den andern herziehen müssen. [...] Leugnete ferner nicht, das ihm der teuffel der Rekewegischen Haspel [= Garnwinde] von zeit ihrer entleibung uff dem danze gethan hätte,¹⁰⁴ der ihm sagen solte, was die Leute von ihm sagten; den mußte er umbdrähen, so queckete und quarckete er, gebe eine grobe stimme von sich und hätte ihm angezeigt, was von ihm gesagt im hause: Sie wolten, das ihn der teuffel schon in der helle hätte, wie auch das die Herrn ihn wolten brennen laßen.¹⁰⁵

Die Ermittlungen, die das Mindener Ratsgericht aufgrund dieses Geständnisses gegen den Jungen – und im Übrigen auch gegen seine Mutter¹⁰⁶ – einleitete, mündeten in den ersten der insgesamt neun Kinderhexenprozesse, die zwischen

104 Der Hexenprozess gegen die Reckwegische, den Jobst Wilhelm Brockschmiedt hier anspricht, ist nicht überliefert. Zwar sind aus dem Jahr 1630 zwei Verfahren gegen die alte und junge Reckwegische überliefert (beide in KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 [alt], sie können aufgrund des Alters des Jungen jedoch nicht gemeint sein. – Zur Bedeutung des Wortes „Haspel“ vgl. *Schiller/Lübben*, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (wie Anm. 45), Bd. 2, S. 213.

105 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 1r–3r.

106 Vgl. dazu die leider nur lückenhaft überlieferte Akte der Brockschmiedtschen: KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Brockschmiedtsche. Der Akte ihres Sohnes ist zu entnehmen, dass sie zwischen Juli 1664 und März 1665 im Gefängnis Selbstmord beging; vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 19r.

1664 und 1675 gegen Jungen und Mädchen unterschiedlicher Schichtzugehörigkeit im Alter von 8 bis 14 Jahren geführt wurden.¹⁰⁷ Die Hexereverdächtigungen, die die Kinder im Vorfeld dieser Verfahren aussprachen, gleichen denen des zuletzt vorgestellten zweiten Typs insofern, als dass auch sie in gewisser Weise ein Mittel zum Austrag von Konflikten darstellten. Die soziale Logik, der die Kinder bei ihren Beschuldigungen folgten, ist jedoch so spezifisch und unterscheidet sich so stark von derjenigen, die den Bezeichnungen der Erwachsenen zugrunde lag, dass es sinnvoll scheint, die Hexereverdächtigungen der Mindener Kinderhexen als eigenständigen, dritten Verdächtigungstypus zu behandeln.

Typisch für die sogenannten Kinderhexenprozesse,¹⁰⁸ die nicht nur in Minden, sondern auch in anderen Territorien des Reiches in der Endphase der Hexenverfolgung verstärkt auftraten,¹⁰⁹ ist eine Kombination aus Selbst- und Fremdbezeichnung, wie sie sich auch im zitierten Geständnis Jobst Wilhelm Brockschmiedts findet: Wann immer in Minden Kinder der Hexerei verdächtigt wurden, lag diesem Verdacht eine freiwillige Selbststigmatisierung des betreffenden Jungen oder Mädchens als Zauberer bzw. Hexe zugrunde, die verbunden

107 Dem Verfahren gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, das sich bis 1669 hinzog, folgten 1669 Prozesse gegen Jürgen Spanmann (8 Jahre), Adolf Bitter (11 Jahre) und Gretke Sonntag (10 oder 11 Jahre). 1670 wurde ein Verfahren gegen den damals zwölfjährigen Kaufmannssohn Jost Hinrich von Werder eingeleitet, das 1673 mit der Hinrichtung des Jungen endete. Weitere Kinderhexenprozesse fanden 1672 gegen die beiden Kinder des Hökermeisters Johann Rabedings, Arndt und Catharina Margarethe (8 bzw. 10 Jahre), 1674 gegen einen Jungen namens Johann Christoph (genaues Alter unbekannt) und 1675 gegen die Soldatentochter Anna Ilse Rodenberg (12 Jahre) statt. – Alle Mindener Hexenkinder waren zu Beginn der Ermittlungen zwischen 8 und 12 Jahre alt und damit in einem Alter, in dem sie nach den juristischen Normen der damaligen Zeit nur begrenzt straffähig waren. Vgl. zu den beiden strafrechtlich bedeutsamen Altersgrenzen 7 Jahre (Grenze zwischen Strafunfähigkeit und begrenzter Straffähigkeit) und 14 Jahre (Grenze zwischen Unmündig- und Mündigkeit und damit zusammenhängend zwischen begrenzter und vollständiger Straffähigkeit) den 1749 erschienenen Artikel „Zauberey“, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Kuenste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, 64 Bde., photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Halle/Leipzig 1732-54, Graz 1961-64, Bd. 61, Sp. 62-142, Sp. 135.

108 In der neueren historischen Hexenforschung wird unter dem Begriff „Kinderhexenprozess“ z. T. Unterschiedliches verhandelt. So versteht Kurt Rau darunter jedes Hexereiverfahren, in dem Mädchen und Jungen unter 18 Jahren in Erscheinung traten, wobei die Form, in der sie das taten – ob als Bezeichnende oder Bezeichnete –, für ihn keine Rolle spielt (Kurt Rau, Augsburgs Kinderhexenprozesse 1625-1730, Wien/Köln/Weimar 2006, S. 14f.). Diese Definition ist meines Erachtens zu weit, um das Spezifische der frühneuzeitlichen Kinderhexenprozesse zu erfassen. Anders die Definition Wolfgang Behringers, dem der Terminus „Kinderhexenprozess“ dazu dient, Verfahren, die Kinder selbst auslösten, von solchen zu unterscheiden, in die sie ohne eigenes Zutun durch die Beschuldigungen anderer verwickelt wurden. „Kinderhexenprozesse“ definiert er dementsprechend als Verfahren, die Kinder „aktiv auslösen, indem sie sich selbst als Hexen bezeichnen und andere dadurch belasteten, daß sie erzählten, diese und jenen hätten sie auf dem Hexentanz gesehen oder hätten Anleitung zur Zauberei und Hexerei gegeben“ (Wolfgang Behringer, Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: ZHF 16. Jg., 1989, S. 31-47, S. 32). Legt man diese Definition zugrunde, dann handelte es sich bei ausnahmslos allen Mindener Verfahren, in die Kinder involviert waren, um Kinderhexenprozesse im Sinne Behringers.

109 Vgl. dazu Behringer, Kinderhexenprozesse (wie Anm. 108), S. 40f. Obwohl Kinderhexenprozesse gerade in der Spätphase der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung ein zentrales Phänomen darstellten, sind sie von der Forschung lange Zeit nur am Rande thematisiert worden. Noch 1989 konstatierte Behringer, Kinderhexenprozesse würden „bloß als Quellenmaterial genutzt, um etwas über den Funktionszusammenhang der dörflichen bzw. regionalen Gemeinschaft auszusagen“ (ebd., 32). Erst in den 1990er-Jahren begann man, sich systematisch mit dem Phänomen der Kinderhexenprozesse auseinanderzusetzen. Von den erschienenen Arbeiten sei an dieser Stelle besonders auf Walz' Aufsatz „Kinder in Hexenprozessen“ verwiesen, dessen Thesen zu den Gründen kindlicher Selbstbezeichnungen die folgenden Überlegungen viel zu verdanken haben (Walz, Kinder in Hexenprozessen [wie Anm. 99]).

war mit der Beschuldigung Dritter als Lehrmeister oder Sabbatteilnehmer. Auffallenderweise handelte es sich bei den Besagten fast immer um nahe Angehörige bzw. Personen, mit denen die Kinder unter einem Dach lebten und von denen sie versorgt wurden. Wie Jobst Wilhelm Brockschmiedt, der im weiteren Verlauf der Ermittlungen nach seiner Mutter auch seinen Vater und seine Schwester der Hexerei beschuldigte,¹¹⁰ verhielt sich der Großteil der Mindener Kinderhexen, unter ihnen zum Beispiel Catharina Margarethe Rabedings, die ihre Großmutter, bei der sie seit ihrem dritten oder vierten Lebensjahr lebte, als Lehrmeisterin angab, oder Gretke Sontag, die ihre Adoptivmutter, die Eickhoffische, besagte.¹¹¹

Dass Kinderhexen häufig ihre nächsten Angehörigen beschuldigten, ist ein Phänomen, dass auch in anderen Regionen des Reiches zu beobachten ist. Behringer spricht vor allem für das späte 17. Jahrhundert von regelrechten „Hexenfamilienprozessen“, die von einzelnen Kindern ausgingen und nach und nach deren Familien erfassten.¹¹² Angesichts dieser Beobachtung ist es erstaunlich, dass Behringer keinen Zusammenhang zwischen der familiären Situation der Kinder und ihrem Verhalten herstellt. Stattdessen bezeichnet er die Beschuldigungen der Kinder als „oft [...] ganz unerklärlich“.¹¹³ Dass diese Aussage auf das Verhalten der Mindener Kinderhexen nicht zutrifft, lässt schon ein Blick auf die sozialen Konstellationen vermuten, innerhalb derer die Kinder ihre Hexereibeschuldigungen aussprachen: Ihre Selbst- und Fremdbezichtigungen erfolgten ausnahmslos vor dem Hintergrund tiefgreifender familiärer Spannungen. In diesem Kontext ist es bezeichnend, dass ein Großteil der Mindener Kinderhexen zum Zeitpunkt ihrer Selbstbezichtigung in ungeordneten familiären Verhältnissen lebte:¹¹⁴ Bei dem achtjährigen Jürgen Spanmann handelte es sich um einen Waisenjungen, der vorübergehend bei einem Mindener Verwandten untergekommen war.¹¹⁵ Adolf Bitter und Gretke Sontag waren Adoptivkinder, die von dem Blaufärber Adolf Sander bzw. dem Bäcker Heinrich Eickhoff an Kindes statt angenommen worden waren.¹¹⁶ Die zehnjährige Catharina Margarethe Rabedings war nach dem Tod ihrer Mutter in den Haushalt ihrer Großmutter gegeben worden, während ihr jüngerer Bruder Arndt nach wie vor im Haus seines Vaters lebte, wo es immer wieder zu massiven Spannungen zwischen dem Jun-

110 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 5v: „daneben berichtet, wie daß sein Vater ein hexenmeister vndt seine Schwester eine hexinne wehre, welche [auf dem Tanz] die allerhinterste vndt die leuchte nachtruge“.

111 Vgl. dazu KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen die Wittenbergische und ihre Enkelkinder Catharina Margarethe und Arndt Rabedings, fol. 3r, bzw. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen die Eickhoffische, fol. 11r.

112 Vgl. *Behringer*, *Kinderhexenprozesse* (wie Anm. 108), S. 45.

113 Ebd., S. 43.

114 Dieser Befund trifft offenbar auch auf die Verhältnisse in Württemberg und Lippe zu. Zu Württemberg vgl. Hartwig *Weber*, „Von der verführten Kinder Zauberei“. Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg, Sigmaringen 1996, S. 116f.; zu Lippe vgl. *Walz*, *Kinder in Hexenprozessen* (wie Anm. 99), S. 214.

115 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen Jürgen Spanmann, fol. 1r u. 3r.

116 Zur Adoption Adolf Bitters vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 708, Auszug aus dem Protokoll der Aussage Adolf Bitters, 30. Okt. 1669, unpag.; zur Adoption Gretke Sontags vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen die Eickhoffische, fol. 9r, sowie KAM, Stadt Minden, B, Nr. 276 (alt), Anfrage des Mindener Rates an die Juristenfakultät Rinteln die Eickhoffische betreffend, 4. Nov. 1669, unpag.

gen und seiner Stiefmutter kam.¹¹⁷ Wie Arndt Rabedings lebten auch zwei weitere Mindener Kinderhexen mit Stiefeltern zusammen: Johann Christoph wohnte mit seiner leiblichen Mutter im Quartier seines Stiefvaters, des Soldaten Hinrich Doling, der zwölfjährige Kaufmannssohn Jost Hinrich von Werder mit Stiefmutter und zwei Stiefgeschwistern im väterlichen Haus im Kuhtorviertel.¹¹⁸ Die zwölfjährige Anna Ilse Rodenberg wuchs ohne Mutter auf; sie war mit ihrem Vater im Haus des Mindener Bürgers Jost Hermann Beringhausen einquartiert.¹¹⁹

Wie der Zusammenhang zwischen dem konfliktreichen familiären Hintergrund der Kinder und ihrer Verdächtigungspraxis beschaffen war, welcher spezifischen Rationalität und sozialen Logik die Kinder also folgten, wenn sie sich selbst und ihre Angehörigen der Hexerei bezichtigten, soll im Folgenden exemplarisch am Beispiel Jobst Wilhelm Brockschmiedts erläutert werden. Die Akten charakterisieren den aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Neunjährigen als Opfer von Vernachlässigung und familiärer Gewalt. Die Gewalterfahrungen des Jungen spiegeln sich unter anderem in seinem oben zitierten Geständnis wider, in dem Misshandlungen durch Erwachsene omnipräsent sind. So zwingt ihn seine Mutter unter Androhung körperlicher Gewalt zum Erlernen der Hexerei, der Teufel schlägt ihn „braun und blau“¹²⁰ und bedroht ihn bei anderer Gelegenheit mit einer eisernen Peitsche. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, dass der Teufel den Jungen nicht mit dem Versprechen ewigen Reichtums lockt, wie es in den Geständnissen erwachsener Hexen immer wieder stereotyp heißt, sondern mit dem Angebot, ihn „in der hölle nicht [zu] schlagen“.¹²¹ Aufschlussreich im Hinblick auf die familiäre Situation des Jungen ist auch die Geschichte, die er über die sprechende magische Haspel der Reckwegi-

117 Zu den Lebensumständen der Geschwister Rabedings vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen die Wittenbergische und ihre Enkelkinder Catharina Margarethe und Arndt Rabedings, fol. 4r u. 32r.

118 Zu den Lebensumständen Johann Christophs vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexereiermittlung gegen Johann Christoph, fol. 1r, zu denen Jost Hinrich von Werders KAM, Stadt Minden, B, Nr. 249 (alt), Hexenprozess gegen die Findeisernsche, fol. 3rf.

119 Vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen Anna Ilse Rodenberg, fol. 7r; vgl. ferner KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen die Querenholtsche, fol. 7v.

120 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 2r.

121 Ebd., fol. 1v. Hier zeigt sich ein typisches Merkmal kindlicher Hexereigeständnisse, das erstmals Walz am Beispiel lippischer Akten ausführlich beschrieben hat (*Walz*, Kinder in Hexenprozessen [wie Anm. 99], S. 215-217): die Durchmischung der kollektiven Hexereivorstellungen der Erwachsenen mit Elementen der kindlichen Vorstellungs- und Erfahrungswelt. So enthält Jobst Wilhelms Geständnis zwar alle wesentlichen Bestandteile des Hexenglaubens der Erwachsenen, mit dem der Junge offenbar gut vertraut war (vgl. dazu etwa die Verleugnung Gottes unter gleichzeitiger Abschwörung des Himmels und der Sterne, die sich so auch in zahlreichen Urgichten erwachsener Mindener Hexen findet); diese Elemente sind aber in einzelnen Punkten seiner kindlichen Erfahrungs- und Vorstellungswelt angepasst. Nicht nur lockt der Teufel statt wie üblich mit ewigem Reichtum mit einem Leben ohne körperliche Gewalt, auch der Aspekt der sexuellen Bindung der Hexe bzw. des Zaubers an den Teufel ist im Geständnis des Jungen in mehrfacher Hinsicht abgewandelt: Abgesehen davon, dass der Beischlaf ausgespart bleibt, erfolgt die Bindung nicht an den Teufel selbst, sondern an eine ‚normale‘ Braut, die den Pakt zudem nicht durch die Übergabe des üblichen Rings, sondern durch die Übergabe eines schwarzen Pantoffels besiegelt. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Passage des Geständnisses, in der der Junge davon berichtet, wie der Teufel sein Schicksal durch eine Art Spiel entscheidet: Ob er dem Teufel gehören soll oder nicht, hängt dabei davon ab, wie häufig ein vom Teufel geworfenes Messer auf den Boden aufschlägt, eine Vorstellung, die der kindlichen Spielwelt entsprungen sein dürfte.

schen zum Besten gibt: Diese Haspel, die die Eigenschaft besitze, demjenigen, der sie drehe, mitzuteilen, was andere über ihn redeten, habe ihm verraten, dass seine Eltern „wolten, das ihn der teuffel schon in der helle hätte, wie auch das die Herrn ihn wolten brennen lassen“.¹²² Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Geschichte der Phantasie des Jungen entsprungen ist, so zeugt sie dennoch von seinem Gefühl des Unerwünschtseins.

Angesichts dieses familiären Hintergrunds kann der Rückgriff des Jungen auf die Handlungsoption „Hexereverdacht“ nicht als unmotiviert bezeichnet werden. Vielmehr erscheint er als in sich schlüssige Reaktion des Kindes auf seine Lebensumstände, und zwar sowohl was den Aspekt der Selbstbezeichnung als auch was den der Fremdbezeichnung betrifft. Zunächst zu letzterem: Die Beschuldigung seiner Eltern bot dem Jungen neben der Möglichkeit, den Kreislauf der alltäglichen Gewalt zu durchbrechen, auch die Gelegenheit, sich für die erlittenen Misshandlungen zu rächen. Dadurch dass er seine Eltern besagte, vor allem aber dadurch dass diese Besagungen ernst genommen wurden – immerhin hatte die Beschuldigung des Jungen die Verhaftung und Anklage der Mutter zur Folge –, stellte er die familiären Herrschaftsverhältnisse auf den Kopf, was dem sonst vermutlich weitgehend wehrlosen Kind ein Gefühl ungeheurer Macht verliehen haben muss. Einen Höhepunkt in dieser Hinsicht stellen die Besagungen des Kaufmannssohns Jost Hinrich von Werder dar: Bei einem Großteil der Personen, die der Zwölfjährige als Teilnehmer des Hexensabbats angab, handelte es sich um Angehörige der obersten politischen Führungsschicht Mindens.¹²³ Das Auf-den-Kopf-Stellen der familiären Machtverhältnisse durch die Besagung von Familienmitgliedern ist hier zu einer Verkehrung der politischen Herrschaftsordnung gesteigert.

Die Möglichkeit, Macht über Erwachsene auszuüben, spielte aber nicht nur eine Rolle, wenn die Kinder Dritte der Hexerei beschuldigten. Die Tatsache, dass sie infolge ihrer Selbstbezeichnungen selbst für Hexen bzw. Zauberer mit der Fähigkeit zum Schadenzauber gehalten wurden, setzten einige der Mindener Kinderhexen gegenüber Familienmitgliedern, mit denen sie im Konflikt lagen, zur Einschüchterung und Machtdemonstration ein. So wurde der achtjährige Arndt Rabedings offenbar nicht müde, seiner Stiefmutter gegenüber die Tatsache zu betonen, dass sie ihr Leben einzig und allein seiner Weigerung verdanke,

122 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 3r.

123 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 (alt), Hexenprozess gegen Jost Hinrich von Werder, fol. 8r-9v: Besagungsliste vom 23. Februar 1671. An diesem Tag besagte Jost Hinrich von Werder u. a. Dr. Heinrich Schreiber und Familie (Ratsherr 1626-36 und 1650-70; langjähriger Mindener Bürgermeister), Johann Korbmacher und Familie (Ratsherr 1660-64, 1666-68 und 1672-79), Hermann Schreiber und Frau (Vierzigermeister 1670, Ratsherr 1671-82), Johannes Schreiber und Frau (Ratsherr 1654-74), Hans Stenaw und Frau (Ratsherr 1667-70), die Frau Jobst Bruns (Ratsherr 1662-71), die Frau Johann Sobbes (Ratsherr 1662-77), die Frau Arndt Walbohms (Ratsherr 1667-70), die Frau Johann Nobbes (in den 1660er- und 1670er-Jahren mehrfach Bürgermeister der Fischervorstadt), die Frau Johann Biermanns (Mitglied der Sechzehner 1662-75), die Frau Thomas Hartiges (Mitglied der Sechzehner 1654-72; Vierzigermeister 1671-72), Dietrich von der Wieck und Familie (Mitglied der Sechzehner 1660-79), Johann von der Becke (1671 als Zunftmeister unter den Kürherren). Dass Jost von Werder die Angehörigen der Mindener Führungsschicht namentlich kannte, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass sein Vater, der Kaufmann Volmert von Werder, von 1668 bis 1674 selbst Mitglied der Sechzehner war. Zu den in Klammern angegebenen Ämtern der betreffenden Personen vgl. die entsprechenden Jahre in Arndt Meyers Ratsherrenverzeichnis: StAMS, Mscr. VII, Nr. 2418, Bl. 46-249.

den Auftrag des Teufels auszuführen, sie mitsamt ihrem Kind zu vergiften.¹²⁴ Während der Junge hier nur indirekt mit seinen magischen Fähigkeiten drohte, zeigte er sich gegenüber der Magd weniger zurückhaltend. Sie gab später zu Protokoll,

„daß wie sie in der Heil[ig] Geists Muhle fur S[t]. Sim[eonis] ihm, dem knaben Arend, alß sie weitzenMehl mahlen wollen vnd derselbe in daß Mehl einig treck hineingeworfen, eine ohrfeige gegeben. Er darauff Ihr solches zugedencken gedrawet; da sich dan ferner begeben, daß folgendes tages Ihr deponentinnen das linckere auge braun vnd blau gewesen [...]. Der knabe hette sich gegen sie vernehmen laßen, daß sein schwartz ding fur die gegebene Ohrfeige Jhr daß zugefuet, deßen sie noch ein Mehreß zuerwarten hette.“¹²⁵

Weil Kinderhexen als potentielle Schadenstifter ebenso gefürchtet waren wie erwachsene Hexen,¹²⁶ erfuhren die Kinder durch ihre Selbstbezeichnungen einen Machtzuwachs, der es ihnen ermöglichte, Druck auf diejenigen Personen auszuüben, denen sie sonst hilflos ausgeliefert waren. In diesem Zusammenhang sind auch jene Bilder vielsagend, die die Kinder in ihren Aussagen von der magischen Gegenwelt erschufen. So imaginierte sich Jobst Wilhelm Brockschmiedt auf dem Hexensabbat nicht am untersten Ende der sozialen Hierarchie, sondern pflegte „als ein führer zuweilen für den andern her[zuziehen“.¹²⁷ Durch seine Selbstbezeichnung schuf sich der vernachlässigte Junge eine ideale Bühne, um seinen Wunsch nach Bedeutsamkeit, Macht und Aufmerksamkeit Wirklichkeit werden zu lassen.

Mit ihren Selbst- und Fremdbezeichnungen – so lässt sich abschließend festhalten – reagierten die Mindener Kinderhexen auf Deprivation und familiäre Spannungen und Konflikte.¹²⁸ Insofern ihre Verdächtigungen es ihnen ermöglichten, den Kreislauf der familiären Gewalt zu durchbrechen, können sie – wie die im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Verdächtigungen (Typ II) – als Mittel des Konfliktaustrags beschrieben werden. Ihre soziale Funktion geht allerdings weit darüber hinaus: Sie trugen dem Wunsch der Kinder nach einer Gegenwelt Rechnung, in der ihnen nicht zuletzt wegen der Macht, die sie als Scha-

124 Vgl. dazu etwa die Aussage von Johann Rabedings Magd, die berichtete, Arndt habe verkündet, er habe vom Teufel „eine weiße tute mit weißem pulver empfangen, womit Er seine StieffMutter Mittelst einstrewung solches pulverß in daß warme bier oder [...] Muß, dan daß kleine kindt mittelst einstrewung solches pulverß in den Mundt, wovon eß alsofort todtes verbleiben wurde, vergebten solte; sein Vatter hette ihn sehr genöthiget, auch mit schlagen bedrawet, solche tute herbeizuschaffen“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 250 [alt], Hexenprozess gegen die Wittenbergische und ihre Enkelkinder Catharina Margarethe und Arndt Rabedings, fol. 11r); vgl. auch die Aussage des Jungen vor Gericht (ebd., fol. 4v).

125 Ebd., fol. 10vf. Dass der Junge den Teufel hier wie auch an anderen Stellen als „sein schwartz ding“ bezeichnet, ist nicht nur ein Beispiel für die bereits erwähnte Anpassung der Hexereivorstellung der Erwachsenen an die kindliche Vorstellungswelt, sondern auch Ausdruck seines Bedürfnisses nach einem mächtigen Wesen, das – ganz auf seiner Seite – Rache für an ihm verübtes Unrecht nimmt.

126 Dass Hexereibezeichnungen von Kindern als in hohem Maße glaubhaft galten, hat Walz am Beispiel lippischer Dörfer nachgewiesen; vgl. Walz, Kinder in Hexenprozessen (wie Anm. 99), S. 220f.

127 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen Jobst Wilhelm Brockschmiedt, fol. 2r.

128 Auf den Zusammenhang zwischen kindlicher Deprivation und Kinderhexenprozessen hat schon Walz hingewiesen; vgl. Walz, Kinder in Hexenprozessen (wie Anm. 99), S. 214.

denstifter besaßen, Aufmerksamkeit zuteilwurde, und dienten insofern der Kompensation von Vernachlässigung und Deprivation.

2. Die soziale Bedeutung „klatschhaften Handelns“¹²⁹ für die Genese von Hexereiverdächtigungen

Die Tatsache, dass Konflikte auf ganz unterschiedliche Art und Weise für die Entstehung, Aktualisierung und Durchsetzung von Hexereiverdächtigungen bedeutsam waren, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur in etwas mehr als einem Viertel der 122 überlieferten Fälle ein Zusammenhang zwischen Hexereiverdächtigungen und Konflikten nachweisbar ist. In der großen Mehrheit der Fälle spielten Konflikte für die Verdachtsgenese keine nennenswerte Rolle. Welcher sozialen Logik Hexereiverdächtigungen folgten, die jenseits sozialer Spannungen und Konflikte entstanden und sich durchsetzten, soll im Folgenden exemplarisch am Fall von Ilsche Nording rekonstruiert werden, die im Sommer 1603 in Hexereiverdacht geriet.¹³⁰

Am Anfang der Ereignisse, die in der Folge zu dem stadtweit bekannten Gerücht führten, Ilsche habe der Frau des Hökers Heinrich Schreiber die Hexerei lehren wollen, stand das folgende Angebot, das Ilsche der Schreiberschen unter vier Augen unterbreitete:

„Ich weiß, d[af]ß Ihr itzo in armuth gerathen seiet, wie ich dan auch armb bin. Nun weiß Ich ein Thumbhern zu Osnabrugk, der gibt etzlich geldt in die handt der Armen, der soll euch auch etwas geben, vnd ich will mit Ihme vff den abendt zu euch kohmen, vnd soll euch 6 thaler gelt [geben], vnd wolt Ihrs thuen, so wil ich euch einen thaler itzo vff die handt geben.“¹³¹

Dass die Schreibersche dieses Angebot als Versuch Ilsches interpretierte, sie mit dem erwähnten Domherrn zu verkuppeln und zur Prostitution anzustiften, zeigt ihre Reaktion auf Ilsches Vorschlag, vor allem der Verweis auf ihren Ehemann: „sie sich vber solchen wortten entsetzet, gesaget, Ey Jesus frau, was saget Ihr, habe ich doch Meinen eheman, waß solte ich mit dem Thumbhern in Meinem hauße machen, behuete mich Godt fur solche hendell.“¹³² Dass diese Interpretation nicht abwegig ist, legt Ilsches Gegenrede nahe, mit der sie den Widerstand der Schreiberschen zu überwinden suchte:

129 Dieser Terminus ist eine Übernahme aus Bergmanns sozialwissenschaftlicher Studie „Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion“. In der Bezeichnung „Klatsch“ vereinigen sich Bergmann zufolge im Deutschen zwei Bedeutungskomponenten: Zum einen bezeichnet der Begriff den *Inhalt* einer Kommunikation. „Klatsch“ könnte in diesem Fall lexikalisch definiert werden als „Neuigkeiten über persönliche Angelegenheiten anderer“ (Jörg R. Bergmann, Klatsch. Zur Sozialform der diskreten Indiskretion, Berlin / New York 1987, S. 61). „Klatsch“ bezeichnet zum anderen aber auch den *Vorgang* der Kommunikation und könnte mit „Gerede“ oder „Geschwätz“ umschrieben werden. Es ist diese zweite Bedeutungsdimension, für die Bergmann den Terminus „klatschhaftes Handeln“ verwendet (vgl. u. a. ebd., S. 191). Spezifischer als der Begriff „Klatsch“ bezeichnet dieser Terminus den Handlungsaspekt von Klatsch, also die Praxis des Klatschens, um die es in diesem Kapitel v. a. gehen soll.

130 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die detaillierte Rekonstruktion des Falles in *Groß*, Hexerei in Minden (wie Anm. 9), S. 97-118.

131 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Hexenprozess gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke, fol. 40vf.

132 Ebd., fol. 41r.

„Höret Ihr nicht, was ich euch sage, vnd sie bey der Schurtzen gegriffen, ehr, der Thumbher, soll euch woll mehr geben, d[afß] Ihr kein Noeth leiden sollet vnd euwer Man ist itzo nicht zu haus, sondern im holtze, wie sie solches in der Marckgräuischen hauße gehöret hette.“¹³³

Ilseche erhöhte damit nicht nur das Angebot, sie versuchte auch, die Bedenken der Schreiberschen hinsichtlich ihres Ehemanns zu entkräften, und zwar in einer Art und Weise, die darauf schließen lässt, dass die Anwesenheit Heinrich Schreibers bei dem geplanten Treffen mit dem Domherrn tatsächlich unerwünscht war. Das wäre nicht der Fall gewesen, hätte es sich – wie Ilseche später immer wieder behauptete –¹³⁴ bei den Gaben des Geistlichen um ‚echte‘ Almosen gehandelt.¹³⁵

Die Schreibersche ging auf Ilseches Kuppeleiversuch nicht ein. Vielmehr habe sie „sich deßen gewiedert vnd gesaget Nein, Sie solte wegk gehen, wolte mit Ihr nicht zuschaffen haben“.¹³⁶ Von einer expliziten Thematisierung des ‚unmoralischen‘ Angebots sah die Schreibersche in der direkten Interaktion mit Ilseche jedoch ab. Das heißt allerdings nicht, dass sie auf eine solche Thematisierung dauerhaft verzichtete. Sie holte sie später nach, und zwar im Kreise ihrer Nachbarn, denen sie von dem Vorfall berichtete: Sie habe ihnen gegenüber über Ilseches Verhalten „hin vnd wieder geclaget“, um deren Meinung zu hören, „waß sie [Ilseche] damit Im sinne gehapt“.¹³⁷ Dass es dieses Gerede war, das in der Folge zu dem Verdacht führte, Ilseche Nording solle „sich vntterstanden haben [...], Heinrichen Schriuers frauwen die zeuberey zulehren“,¹³⁸ macht auch der Prozessbericht deutlich, den das Mindener Ratsgericht zu diesem Fall anfertigte: Er resümiert gleich zu Beginn, Heinrich Schreibers Frau habe „sich gegen die Nachbarin verhoeren laßenn, daß dafon ein geschrey entstanden“.¹³⁹

Wie aber konnte aus Ilseches Angebot ein Hexereiverdacht entstehen? Das Verbindungsglied zwischen dem Kuppeleiversuch und dem Vorwurf des Hexenlehrens ist die zeitgenössische Vorstellung, die die Aufnahme in die Hexensekte in den Begriffen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses denkt. Dabei kam der Lehrerin, die nicht nur in den Mindener Verhören eine zentrale Rolle spielte,¹⁴⁰ vor allem die Funktion zu, den Kontakt ihrer Schülerin zum Teufel

133 Ebd., fol. 41r.

134 Im Verhör nach den mit ihrem Angebot verbundenen Intentionen gefragt, antwortete Ilseche, bei besagtem Osnabrücker Domherrn handele es sich lediglich um einen barmherzigen Geistlichen, der den Armen Almosen gebe (vgl. ebd., fol. 42v). Zwei der befragten Zeugen sagten aus, Ilseche habe ihnen gegenüber ihr Angebot an die Schreibersche so dargestellt, als habe sie lediglich den einen oder anderen Domherrn bitten wollen, der Schreiberschen „etwas vmb gottes willen [zu] geben“ (ebd., fol. 25r; vgl. auch ebd., fol. 24). Von einem geplanten Besuch des Domherrn im Haus der Schreiberschen sei nie die Rede gewesen.

135 Der Verdacht, dass Ilseche Nording einen Teil ihres Lebensunterhalts mit Kuppelei und Anstiftung zur Prostitution verdiente, wird erhärtet durch einen weiteren Kuppeleiversuch, den die Ermittlungen des Ratsgerichts zutage förderten: Ilseche soll – so fasst der Prozessbericht die Aussage eines nicht genannten Zeugen zusammen – der Magd von Cordt Rolffings Witwe das Angebot unterbreitet haben, sie mit einem Vogt zu verkuppeln (vgl. ebd., fol. 42r).

136 Ebd., fol. 41r.

137 Ebd., fol. 41v.

138 Ebd., fol. 39r.

139 Ebd., fol. 39r.

140 Auch in den von Ahrendt-Schulte untersuchten Hexenprozessen in der lippischen Stadt Horn wurde die Lehrerin als Kupplerin gedacht; vgl. *Ahrendt-Schulte*, Die Zauberschen und ihr Trommelschläger (wie Anm. 83), S. 126.

herzustellen.¹⁴¹ Dass es vermutlich die der Lehrmeisterin zugeschriebene Rolle der Kupplerin war, die – auf Ilsche projiziert – den Hexereiverdacht gegen sie begründete, wird deutlich, wenn man das Angebot, das Ilsche der Schreiberschen unterbreitete, mit der Urgicht der jungen Reckwegischen vergleicht, die im Dezember 1630 wegen Hexerei hingerichtet wurde: „befragt, wie dan solche lehring hereingangen, sagt [sie], Ihre Lehrerin hette Ihr einen freier angestellt, worvon Sie solte gnuch haben“.¹⁴²

Zu welchem Zeitpunkt und von wem die (Um-)Deutung des Kuppelversuchs zum Angebot des Hexenlehrens vorgenommen wurde, geht aus den Prozessakten, die den Weg des Gerüchts im Dunkeln lassen, nicht hervor. Möglicherweise war sich die Schreibersche, als sie ihren Nachbarn von Ilsches Angebot berichtete, der brisanten Implikationen ihrer Erzählung gar nicht bewusst, und die Umdeutung erfolgte erst später durch andere am Gerede beteiligte Personen. Möglicherweise erfolgte sie aber auch bereits unmittelbar nach dem Vorfall durch die Schreibersche selbst. Die Tatsache, dass diese sich vor Gericht nicht auf eine eindeutige Interpretation von Ilsches Angebot festlegen ließ¹⁴³ und bei der Gegenüberstellung mit Ilsche sogar aussagte, diese habe „expressis verbis Ir von keiner Zauberey gesaget“,¹⁴⁴ muss nicht bedeuten, dass die Schreibersche ihren Nachbarn gegenüber die gleiche Zurückhaltung übte. Auch wenn sich nicht klären lässt, wann und durch wen aus Ilsches Kuppelversuch ein Angebot zum Erlernen der Hexerei wurde, so ist doch sicher, dass die Entstehung des Hexereigerüchts und das Gerede der Nachbarn auf das Engste miteinander verbunden waren. Diese Verbindung soll im Folgenden näher beleuchtet werden.

Indem die Schreibersche die geschilderten Ereignisse im Kreise ihrer Nachbarn thematisierte und sich massiv über Ilsches Verhalten beschwerte, griff sie auf eine soziale Praxis zurück, die man gemeinhin als „Klatsch“ bezeichnet: „Nach der üblichen Definition spricht man von Klatsch, wenn das Verhalten von Abwesenden einer moralisch codierten Bewertung unterzogen wird, und zwar einer negativen Bewertung als schlecht bzw. als böse.“¹⁴⁵ Diese Praxis lebt –

141 In dieser Idee findet sich ein Element der alten Zaubervorstellung, der zufolge magische Fähigkeiten erlernt werden konnten.

142 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 (alt), Hexenprozess gegen die junge Reckwegische, fol. 1r.

143 Vgl. zu ihrer Aussage KAM, Stadt Minden, B, Nr. 244 (alt), Hexenprozess gegen Ilsche Nording und Anneke Blancke, fol. 41v: „wie sie es mit dem Thumbharn verstehen solte, könnte sie nicht sagen, nur Ihr wehre ein groß schrecken zukohmmen, vnd woll vermercket, das sie damit nichts guttes im sinne gehabt“.

144 Ebd., fol. 44r.

145 *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden (wie Anm. 28), S. 303. Dabei ist sich die soziologische Literatur dahingehend einig, dass es sich nur dann um Klatsch handelt, wenn der Abwesende, über den geredet wird, den Teilnehmern des Klatschgesprächs bekannt ist, wenn er „für alle Anwesenden möglicher Interaktionspartner und somit nicht nur Thema, sondern auch Autor und Adressat möglicher Kommunikation“ ist (ebd., S. 322). Vgl. dazu auch Bergmann, der die „Bekanntheit des Klatschobjekts“ als „strukturelle Voraussetzung für die Entstehung von Klatsch“ bezeichnet (*Bergmann*, Klatsch [wie Anm. 129], S. 68; Hervorhebung im Original). Aus dieser notwendigen Bedingung leiten sich zwei der zentralen Abgrenzungsmerkmale ab, mit denen in der soziologischen und kommunikationstheoretischen Literatur zwischen „Klatsch“ und „Gerücht“ unterschieden wird: die Weitergabe des Erzählten an und seine Relevanz für einen mehr oder weniger großen Personenkreis. Bergmann führt dazu aus: „Gerüchte beinhalten unverbürgte Nachrichten, die immer von allgemeinerem Interesse sind und sich dementsprechend auf diffuse Weise verbreiten; Klatschneigigkeiten haben nur eine gruppenspezifische Relevanz und werden in höchst selektiver Manier innerhalb eines begrenzten sozialen Netzwerks weitergegeben“ (ebd., S. 96). Vgl. dazu auch Bruhn, der erklärt, Gerüchte würden im Gegensatz zu Klatsch „in keiner spezifischen sozialen Konstellation verbreitet, sondern könn[t]en auch von völlig Fremden, die sich zufällig am gleichen Ort aufhal-

wie Kieserling überzeugend darlegt – von der Spannung zwischen dem geringen Konfliktpotential von Interaktionssystemen und der hohen Konfliktaffinität der gesellschaftlichen Moral.¹⁴⁶ In Interaktionssystemen wie den Gemeinwesen der Frühen Neuzeit ermöglicht es Klatsch, Moralkonflikte mit Anwesenden zu vermeiden, indem das als moralisch verwerflich erachtete Handeln in ihrer Abwesenheit vor Dritten zum Thema gemacht wird: „So wird einerseits die geringe Konflikttoleranz der einzelnen Interaktion, die den Konflikt nur entweder vermeiden oder selbst als Konflikt weiterlaufen, nicht aber den Konflikt in sich selbst isolieren kann, respektiert, andererseits aber keineswegs auf das ebenso heiße wie wärmende Eisen der Moralkommunikation verzichtet.“¹⁴⁷ Der Klatsch über Ilsches Angebot besaß für die Schreibersche also Ventilfunktion: Sie konnte ihre Empörung über Ilsches Vorschlag äußern, ohne mit ihr in einen offenen Konflikt zu treten. Aus dieser Perspektive stellt klatschhaftes Handeln das Gegenstück zur herausfordernden Bezeichnung ins Angesicht dar. Dass die Schreibersche den Klatsch, der für sie mit keinerlei Risiko verbunden war, der offenen Konfrontation mit Ilsche vorzog, hing vermutlich mit der fehlenden Notwendigkeit einer öffentlichen Ehrverteidigung zusammen, denn schließlich hatte das Gespräch zwischen den beiden Frauen abseits der städtischen Öffentlichkeit unter vier Augen stattgefunden.

Um die Rolle adäquat zu erfassen, die klatschhaftes Handeln bei der Genese von Hexereverdächtigungen spielte, reicht es jedoch nicht aus, nur die soziale Logik zu rekonstruieren, die dem Handeln des ursprünglichen Klatschproduzenten – in diesem Fall also der Schreiberschen – zugrunde lag. Entscheidend für die Entstehung und Durchsetzung des Hexereverdachts gegen Ilsche war nicht so sehr die Klatschkommunikation ersten Grades, also der Klatsch zwischen der Schreiberschen und ihren Nachbarn, sondern vor allem die daran anschließende Klatschkommunikation zweiten Grades, bei der die ursprünglichen Klatschrezi-

ten, ausgetauscht werden“ (Manfred Bruhn, Gerüchte als Gegenstand der theoretischen und empirischen Forschung, in: *Medium Gerücht. Studien zu Theorie und Praxis einer kollektiven Kommunikationsform*, hg. von *demis. / Werner Wunderlich* (Facetten der Medienkultur, Bd. 5), Bern/Stuttgart/Wien 2004, S. 11-39, S. 16f.). In hochintegrierten Gemeinwesen wie dem frühneuzeitlichen Minden, in denen jeder jeden kennt, wird diese Unterscheidung allerdings bis zu einem gewissen Grad hinfällig. Ein weiteres immer wieder genanntes Unterscheidungskriterium betrifft den Personenbezug, der bei Gerüchten anders als bei Klatsch nicht zwingend sei: Bei Gerüchten – so führt Bruhn in diesem Zusammenhang aus – könne „neben dem *Personenbezug* auch ein *Objekt- oder Ereignisbezug* vorliegen“ (ebd., S. 17; Hervorhebungen im Original); vgl. dazu auch *Bergmann*, *Klatsch* (wie Anm. 129), S. 96. – So überzeugend die verschiedenen Differenzierungsversuche im Einzelnen auch sein mögen, sie übersehen die entscheidende Tatsache, dass die Begriffe, die sie zu unterscheiden suchen, auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind: Für die vorliegenden Überlegungen, die nach der sozialen Logik von Hexereverdächtigungen fragen, ist v. a. entscheidend, dass der Terminus „Klatsch“ eine Handlungsdimension besitzt (vgl. dazu oben Anm. 129), die dem Begriff „Gerücht“, der eine Information mit ungewissem Wahrheitsgehalt bezeichnet (vgl. *Bruhn*, *Gerüchte* [Anm. 145], S. 15), weitgehend fehlt. Im Deutschen manifestiert sich dieser Unterschied auch grammatisch, indem dem Substantiv „Klatsch“ das Verb „klatschen“ entspricht, während eine analoge Bildung bei „Gerücht“ nicht möglich ist. Hier bedarf es zur Bezeichnung einer Tätigkeit der Zuhilfenahme eines zusätzlichen Verbs („ein Gerücht streuen, verbreiten“ etc.). „Gerücht“ bezeichnet also v. a. einen Kommunikationsinhalt mit einer bestimmten Eigenschaft („ungewisser Wahrheitsgehalt“), während „Klatsch“ nicht nur einen Kommunikationsinhalt („negative moralische Beurteilung einer den Klatschenden bekannten, abwesenden Person“), sondern darüber hinaus auch eine soziale Praxis bezeichnet, um deren sozialen Sinn es hier gehen soll. Den folgenden Ausführungen liegt also die Auffassung zugrunde, dass man auch über Gerüchte klatschen kann.

146 Vgl. *Kieserling*, *Kommunikation unter Anwesenden* (wie Anm. 28), S. 304.

147 Ebd., S. 315. Mag ein solches Verhalten aus ethischer Perspektive als Feigheit oder Vertrauensbruch erscheinen, so stellt es aus soziologischer Sicht eher einen Komplexitätsgewinn dar.

pienten als Klatschproduzenten in Erscheinung traten: Ausgehend von dem kleinen Kreis eingeweihter Nachbarn, mit denen die Schreibersche ihre Empörung über Ilsche anfangs geteilt hatte, verbreitete sich die Geschichte von Ilsches ‚unmoralischem‘ Angebot innerhalb kürzester Zeit in der ganzen Stadt, wobei sich – wie so häufig bei der genuin mündlichen Praxis des Klatsches – die Kommunikationskanäle, über die die Ausbreitung erfolgte, im Einzelnen nicht rekonstruieren lassen. Es war aber nicht nur die für Klatsch charakteristische hohe Geschwindigkeit, mit der sich das Gerede verbreitete,¹⁴⁸ die für den Hexereverdacht gegen Ilsche Nording weitreichende Auswirkungen hatte, vor allem war es die Tatsache, dass sich der Inhalt der Klatschkommunikation veränderte: Aus Ilsches ursprünglichem Vorschlag, die Schreibersche mit einem Domherrn zu verkuppeln, wurde im Laufe der Zeit das Angebot, sie die Hexerei zu lehren. Solche Veränderungen des Erzählten sind für Klatschkommunikation typisch. Kieserling führt sie auf einen gewissen „Empörungsüberaufwand“¹⁴⁹ zurück, dessen sich jeder Klatschproduzent bedienen muss, um die Anwesenden für seine Klatschgeschichte zu interessieren, um sie also davon zu überzeugen, dass sie sich ausgerechnet mit diesem und nicht mit einem anderen Abwesenden befassen sollen.¹⁵⁰ An welcher Stelle der Kette klatschhafter Handlungen dieser Empörungsüberaufwand im Fall Ilsche Nordings dazu führte, dass aus ihrem Kuppelversuch ein Angebot zum Erlernen der Hexerei wurde, lässt sich nicht klären, ist letztlich aber auch von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Veränderung überhaupt eintrat, denn mit ihr war das Hexereigerücht geboren, das sich mit der Klatsch und Gerüchten eigenen hohen Geschwindigkeit in der ganzen Stadt verbreitete und den Rat schließlich zur Einleitung von Ermittlungen veranlasste. Damit zeigt der Fall Ilsche Nordings auf geradezu paradigmatische Weise, wie Hexereigerüchte auch jenseits von Schadenzauber und Konflikten im Zuge klatschhaften Handelns entstehen und sich zu handfesten Verdächtigungen verdichten konnten.

Welcher sozialen Logik aber folgten die zeitgenössischen Akteure, wenn sie klatschten und vor allem wenn sie über Hexereverdächtige klatschten? Anders als bei der Klatschkommunikation ersten Grades – etwa dem Klatsch zwischen der Schreiberschen und ihren Nachbarn – kann es bei der Klatschkommunikation zweiten und dritten Grades nicht um die Vermeidung eines offenen Konflikts gegangen sein. Worin also bestand – neben dem sicherlich in Rechnung zu stellenden Unterhaltungswert klatschhaften Handelns – der soziale Sinn dieser Praxis, an der sich Akteure beiderlei Geschlechts Tag für Tag beteiligten?¹⁵¹ Zur

148 Bergmann spricht in diesem Zusammenhang von einer „hohe[n] Diffusionsgeschwindigkeit von Klatsch“ (*Bergmann*, Klatsch [wie Anm. 129], S. 94), und auch Kieserling weist darauf hin, dass Klatsch immer die Tendenz zur Breitenwirkung innewohnt (vgl. *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden [wie Anm. 28], S. 319).

149 Vgl. zu diesem treffenden Begriff *Kieserling*, Kommunikation unter Anwesenden (wie Anm. 28), S. 318, der den Begriff von Odo Marquard übernimmt.

150 Kieserling weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass Abwesende, nur weil sie abwesend sind, als Thema nicht automatisch von Interesse für die Interaktion der Anwesenden sind (vgl. ebd.).

151 Die Akten sind voll von Aussagen, in denen Zeugen – vom Ratsgericht zum Ursprung dieses oder jenes Hexereverdachts befragt – auf Gespräche verwiesen, die sie mit ihren Nachbarn und Bekannten über Mindener Hexereverdächtige geführt hatten. Hexereklatsch – so kann man daraus schlussfolgern – war in Minden an der Tagesordnung, wobei sich beide Geschlechter gleichermaßen rege an dieser Art der Kommunikation beteiligt zu haben scheinen. Das häufig bemühte Klischee,

Beantwortung dieser Frage ist es hilfreich, einen Blick auf das zu werfen, was auf der Beziehungsebene mit den Klatschenden geschieht, wenn sie gemeinsame Bekannte in deren Abwesenheit einer negativen moralischen Bewertung unterziehen: Sie führen damit eine Handlung aus, die auf gesamtgesellschaftlicher Ebene missbilligt wird, also selbst mit negativen moralischen Vorzeichen versehen ist, denn Klatschwissen ist und war – wie Bergmann zu Recht bemerkt – „moralisch kontaminiert“.¹⁵² Entscheidend ist nun, dass die Klatschakteure, indem sie derartig kontaminiertes Wissen austauschen, sich gegenseitig in ein Verhältnis der Mitwisserschaft setzen, das sie aneinander bindet und auf diese Weise ihre soziale Beziehung, die durch das Klatschen einen hohen Intimitätsgrad erreicht, festigt und verstärkt.¹⁵³ Indem Nachbarn und Bekannte miteinander klatschen, tauschen sie also nicht einfach nur Informationen über abwesende Personen aus, sondern erkennen sich auch gegenseitig als Mitglieder einer sozialen Einheit mit gemeinsamen Normen und Werten an, denen sie sich durch ihre Teilhabe am kontaminierten Klatschwissen verpflichten. Durch klatschhaftes Handeln – so kann man zusammenfassend festhalten – wird soziales Kapital akkumuliert und aktualisiert, werden Beziehungsnetze reproduziert und Gruppenidentität gestärkt. Damit ist Klatsch gerade für hochintegrierte Gemeinwesen, deren Sozialität im Wesentlichen auf Kommunikation unter Anwesenden beruht, ein „Vergemeinschaftungsmechanismus ersten Ranges“.¹⁵⁴

Gemeinsames Klatschen war aber offensichtlich nicht nur in der Lage, bereits bestehende soziale Netzwerke zu festigen und zu verstärken. Die Klatschpraxis der Soldaten, die seit 1625 in Minden stationiert waren, legt die Vermutung nahe, dass Klatsch auch integrative Funktion besitzen konnte. Ausgangspunkt dieser These ist folgende Beobachtung: In den zahlreichen überlieferten Prozessakten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges treten Soldaten und ihre Frauen zwar immer wieder als Verdächtige in Erscheinung, die sich infolge mehr oder weniger heftig verlaufener Auseinandersetzungen mit ihren Quartierwirtinnen oder anderen eingewessenen Mindenerinnen durch Hexerei geschädigt glaubten,¹⁵⁵ am Hexereiklatsch der Stadtbevölkerung scheinen sie sich jedoch nicht beteiligt zu haben. Ganz anders in den späteren Mindener Hexenprozessen: Hier findet sich kaum ein Verfahren, bei dem Soldatenklatsch nicht eine mehr oder weniger zentrale Rolle bei der Entstehung und Verbreitung des Hexereiverdachts spielte. Der Fall der Ehefrau des Mindener Bäckers Arndt Costede, die

dem zufolge es sich bei Klatsch hauptsächlich um eine weibliche Kommunikationsform handelt, lässt sich für Minden also nicht bestätigen. Zum Ursprung dieses Klischees vgl. die aufschlussreichen Überlegungen von Bergmann, Klatsch (wie Anm. 129), S. 80-91. Ebenso wenig lässt sich in Minden ein Phänomen nachweisen, das Ahrendt-Schulte im Zusammenhang mit den Hexenprozessen in der lippischen Stadt Horn beschrieben hat: Hier versuchten männliche Zeugen, ihre Teilnahme am Hexereiklatsch zu verschleiern, z. B. indem sie bei Nachfragen des Gerichts auf das Klatschwissen ihrer Frauen verwiesen; vgl. Ahrendt-Schulte, Zaubereien in der Stadt Horn (wie Anm. 79), S. 58.

152 Bergmann, Klatsch (wie Anm. 129), S. 79.

153 Vgl. ebd., S. 93.

154 Ebd., S. 211. Die These von der gruppenstabilisierenden Wirkung von Klatsch geht v. a. auf den Sozial- und Rechtsanthropologen Max Gluckman zurück, der mit seinem 1963 veröffentlichten, strukturfunktionalistisch gearbeiteten Aufsatz „Gossip and Scandal“ die anthropologische Diskussion über Klatsch lange Zeit dominierte; vgl. Max Gluckman, Gossip and Scandal, in: Current Anthropology 4. Jg., 1963, S. 307-316.

155 So etwa die Schlorische im eingangs vorgestellten Fall der Maßmeyerschen. Die soziale Logik, der sie dabei folgte, ist als Verdächtigungstyp I oben ausführlich beschrieben.

bei ihrer Verhaftung im August 1669 bereits seit einigen Jahren im Gerücht war, eine Hexe zu sein, ist in dieser Hinsicht paradigmatisch: Das Gerücht basierte auf dem Gerede mehrerer Soldaten, ein glühender Drache sei im Haus der Costedischen aus und ein geflogen – eine Geschichte, die in der Folge zum Gegenstand zahlreicher Klatschgespräche wurde. Dabei bestand der Konnex zwischen fliegendem Drachen und Hexereiverdacht in der Vorstellung, bei dem Drachen handle es sich um den Teufel, der in Tiergestalt die mit ihm verbündete Hexe aufsuche.¹⁵⁶ Die Behauptung, den feurigen Drachen mehrfach beim Flug ins Haus der Costedischen beobachtet zu haben, war also gleichbedeutend mit der Beschuldigung, die Bäckerfrau habe regelmäßigen Umgang mit dem Teufel gepflegt. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem die Beobachtung, dass die Soldaten nicht nur untereinander über solche Vorfälle klatschten, sondern derartige Gerüchte nutzten, um mit der Mindener Bevölkerung in Kontakt zu treten.¹⁵⁷ Als der ehemalige Ratsherr und Nachbar der Costedischen, Johann Lilienkamp, zu dem Gerede befragt wurde, berichtete er,

„Sein soldate Nicolaus [...] hette irgend schon furm Jahre Ihm referirt, das Er fur zeugens thuer vmb Abends zeit gegangen, vnd etwas fewriges gesehen alß wens lauter fewr gewesen. Er der Soldate aber wehre erschrockn, vnd wehre drauf In zeugens hauß gegangen, wiße aber nicht, wo daß fewr geblieben. Eß hette aber Nicolauß nachgehends berichtet, das noch vf eine andere zeit Ein fewriger drache vber die Schiltwache in Arend Costeden Hauß geflogen.“¹⁵⁸

Auch als sich einige Zeit später das Gerücht verbreitete, der Drache sei erneut im Haus der Costedischen gesichtet worden, stammte der Urheber dieses Geredes aus den Reihen der in Minden stationierten brandenburgisch-preußischen Truppen: Ein „einlogierender Solldate“, so der zu dem Vorfall vernommene Zeuge Arndt Hopker, habe „berichtet, daß Er zum oftern in der Costedischen hauße einen feurigen Drachen fliegendt gesehen, undt were der Drache balt durch den Schornstein, balt durchß Dach, in welchem etliche steine heraußergenommen weren, geflogen“.¹⁵⁹ Dass es vor allem die in Bürgerhäusern einquartierten Angehörigen des Militärs waren, die – indem sie in ihren Quartieren von ihren ominösen Beobachtungen berichteten – dazu beitrugen, dass sich derartige Gerüchte nach und nach unter der Zivilbevölkerung verbreiteten, zeigt die Tatsache, dass fast alle Zeugen, die zum Ursprung des Geredes vernommen wurden, auf Soldaten als Informanten verwiesen¹⁶⁰. Dass es sich dabei nicht nur um reine

156 Besonders deutlich tritt diese Vorstellung in der Urgicht der Costedischen zutage: „Wahr vndt bekandt, auch bey angestellter fleisiger inquisition befunden, daß der leidige Teufel in gestalt eineß gluenden drachen in ihr Arendt Costeden Frauen behausung fliegen gekommen. [...] Wahr vndt bekandt, daß alsolcher gluender Drache vndt der Teufel in gestalt alsolcheß Drachenß alle 14 tage oder 3 wochen in ihr hauß fliegen gekommen, vndt Ihr korn bey scheffelen vndt himbten zugebracht, auch einßmahls von eines bekanten borgerß boden denselben geholet, vndt ihr gebracht.“ (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 [alt], Hexenprozess gegen die Costedische, fol. 63r)

157 Wie wichtig derartige Kontakte für eine erfolgreiche Integration der Soldaten in die städtische Bevölkerung waren, betont *Pröve*, *Stehendes Heer* (wie Anm. 58), S. 286–288.

158 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 (alt), Hexenprozess gegen die Costedische, fol. 2r.

159 Ebd., fol. 10r.

160 Vgl. neben den zitierten Aussagen von Johann Lilienkamp und Arndt Hopker auch die Angaben von Hilmar Barlinghoff (ebd., fol. 2r), Wessel Neteler (ebd., fol. 2v), Dietrich von der Wiek (ebd., fol. 7r), Johann Kröhne d. Ä. (ebd.), Johann Wemperer (ebd., fol. 11v), Lorenz Zucht (ebd., fol. 12r), Jost Hermann Gerchkate (ebd., fol. 13r), Johann Heinrich Grotejan (ebd., fol. 14rf.), Johann Baumann (ebd., fol. 15r) und Johann Niekamp (ebd., fol. 33r).

Schutzbehauptungen der Zeugen handelte, demonstrieren zahlreiche Fälle, in denen die betreffenden Soldaten vorgeladen wurden und die Aussagen der Mindener Bürger bereitwillig bestätigten. Für die ‚Klatschhaftigkeit‘ der in Minden stationierten Soldaten in den letzten Verfolgungsjahren spricht auch die Antwort, die die Frau des Höckermeisters Johann Rockemann dem Ratsgericht gab, als sie dazu aufgefordert wurde, sich zu den über sie kursierenden Hexereierüchten zu äußern: „waß sagten die Solldaten nicht?“¹⁶¹ soll sie dem Protokoll zufolge zu ihrer Verteidigung erwidert haben.¹⁶² Nicht zuletzt zeugt auch der Ratschlag, den die Mindener Ratsherren der verdächtigten Anna Margarethe Lüßkings während der letzten überlieferten Hexereiermittlung gaben, vom häufigen Auftreten von Soldaten als Klatschproduzenten in der Spätphase der Mindener Hexenverfolgungen: Ihr wurde nahegelegt, die Stadt möglichst bald zu verlassen, da sie andernfalls „für den soldaten [...] kein friede haben würde“.¹⁶³

Angesichts der sozialen Bindungskraft, die Klatsch besaß, erscheint der Gedanke naheliegend, dass das Klatschen über Hexereiverdächtigungen den in Minden stationierten Truppenangehörigen die Integration in die Stadtbevölkerung erleichterte. Für diese These spricht auch die bereits erwähnte Beobachtung, dass Soldaten ausschließlich in der Spätphase der Verfolgung aktiv am Hexereiklatsch der Mindener Stadtbevölkerung partizipierten. Das hängt meines Erachtens vor allem mit den veränderten Rahmenbedingungen soldatischen Lebens seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zusammen: Waren die Soldaten, die in den 1620er- und 1630er-Jahren ihren Dienst in Minden leisteten, dort nur vorübergehend stationiert, wurde die Stadt mit dem Garnisonsrezess von 1650 dauerhaft mit brandenburgisch-preußischen Truppen belegt.¹⁶⁴ Die dauerhafte Stationierung in Minden war für die Soldaten mit der Notwendigkeit verbunden, sich mit den Bürgern, in deren Häusern sie lebten, zu arrangieren und bis zu einem gewissen Grad in die städtische ‚Zivil‘bevölkerung zu integrieren.¹⁶⁵ Von diesem Zeitpunkt an treten sie in den überlieferten Prozessakten verstärkt als Produzenten von Hexereiklatsch in Erscheinung. Klatschhaftes Handeln – so die These – diente den dauerhaft in Minden lebenden Soldaten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Mittel der Integration in die städtische Gesellschaft. Dazu passt die auffallende ‚Klatschzurückhaltung‘ der Soldaten in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges: Wenn Integration aufgrund einer nur temporären Stationierung in der Stadt weder notwendig noch erwünscht ist, ist der Rückgriff auf die Handlungsoption „Klatsch mit der Stadtbevölkerung“ ohne sozialen Sinn.

161 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 248 (alt), Hexenprozess gegen die Rockemannsche, fol. 33r.

162 Auch wenn man in Rechnung stellt, dass die Rockemannsche ein Interesse daran hatte, den Klatsch der Soldaten als unglaubwürdiges Geschwätz abzutun, so zeugt ihre Antwort dennoch von einem über den konkreten Fall hinausgehenden, allgemeinen gesellschaftlich-sozialen Wissen. Anders gesagt: Wären Soldaten nie als Klatschproduzenten in Erscheinung getreten, wäre die Antwort der Rockemannschen unglaubwürdig und damit als Verteidigung vollkommen wertlos gewesen.

163 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 251 (alt), Hexereiermittlung gegen Anna Margarethe Lüßkings, fol. 5v.

164 Vgl. zu diesem Rezess oben S. 235.

165 Dass die landesherrlichen Soldaten auch 20 Jahre nach dem Garnisonsrezess noch als Fremdkörper innerhalb der Einwohnerschaft empfunden wurden, Integrationsbemühungen also dringend notwendig waren, zeigen zahlreiche Konflikte zwischen Bürgern und Soldaten, die in den Hexenprozessakten dieser Jahre immer wieder greifbar werden.

Bleibt die Frage, was ausgerechnet Hexereigerüchte zu einem derartig beliebten Gegenstand von Klatschkommunikation machte. Zwei unterschiedliche Gründe lassen sich dafür anführen: Der erste ist auf der Ebene der Akteursinteressen angesiedelt und ergibt sich aus dem Befund, dass es sich bei Hexereigerüchten um ausgesprochen gefragte Informationen mit hohem Sensationswert handelte. Der Klatschproduzent als Vertreiber dieser Informationen konnte sich also der ungeteilten Aufmerksamkeit seiner Zuhörer sicher sein.¹⁶⁶ Der zweite Grund ist struktureller Art und hängt mit den bereits beschriebenen kommunikativen Eigenheiten des Hexereigerüchts zusammen, genauer gesagt: mit seiner Selbstreferentialität. Man muss sich vor Augen führen, dass die Einleitung eines Klatschgesprächs für den Initiator nicht nur die Chance birgt, soziale Beziehungen zu knüpfen bzw. zu vertiefen, sondern immer auch mit einem gewissen Risiko verbunden ist.¹⁶⁷ Gerät man zum Beispiel infolge fehlender Kenntnisse über soziale Beziehungsnetze bei der Initiierung eines Klatschgesprächs an einen Verwandten, Vertrauten oder Freund der ‚Beklatschten‘, so hat man nicht nur mit dessen vehementem Widerspruch zu rechnen, sondern läuft auch Gefahr, in einen handfesten Konflikt mit seinem Gegenüber zu geraten. Dieses Risiko wurde beim Klatsch über Hexereigerüchte minimiert: Weil Hexereigerüchte die Tendenz hatten, sich selbst zu erhärten, indem sie die Akteure dazu brachten, die Wahrnehmung und Interpretation der Wirklichkeit an ihnen auszurichten,¹⁶⁸ war bei Klatschkommunikation über Hexereiverdächtige kaum mit Widerstand zu rechnen. Dieser Umstand wird vor allem für das Klatschverhalten der Soldaten eine entscheidende Rolle gespielt haben: Ihre Vertrauensbasis in der Bevölkerung war klein, ihre Kenntnisse über die lokalen Beziehungsnetze mangelhaft. Daher war die Gefahr, bei der Einleitung von Klatschgesprächen auf den Widerstand ihrer Quartierwirte oder anderer eingesessener Mindener zu stoßen, bei ihnen besonders groß.

Klatschgespräche über Hexereiverdächtige hatten – so lässt sich zusammenfassend festhalten – für die Teilnehmenden weit mehr als nur Unterhaltungs- und Informationswert. Sie dienten ihnen zur Reproduktion bestehender oder – wie im Fall der Soldaten – zur Produktion neuer sozialer Bindungen und Beziehungsnetze, wobei sie für die Initiatoren der Klatschkommunikation mit keinerlei nennenswertem Risiko verbunden waren. Gerade am Beispiel von Hexereiverdächtigungen lässt sich zeigen, wie wirkmächtig Klatsch als soziale Praktik war – wirkmächtig sowohl hinsichtlich seiner integrativen Wirkung für diejenigen, die im Klatschgespräch soziales Kapital akkumulierten bzw. aktualisierten, wirkmächtig aber auch hinsichtlich seiner Folgen für die ‚beklatschten‘ Abwesenden: So sind die Fälle Ilsche Nordings und der Costedischen nur zwei von zahlreichen Beispielen, in denen sich Hexereiverdächtigungen jenseits von Konflikten oder nachweisbaren Schäden herausbildeten und erhärteten – einfach dadurch, dass geklatscht wurde, sich die daraus resultierenden Gerüchte aufgrund ihres selbstreferentiellen Charakters ihre eigene Realität schufen und sich in immer neuen Klatschgesprächen in der Stadt verbreiteten.

166 Dass Hexereiverdächtigungen zum Erzielen von Aufmerksamkeit außerordentlich geeignet waren, hat nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit den Mindener Kinderhexen gezeigt.

167 Vgl. etwa *Bergmann*, Klatsch (wie Anm. 129), S. 79.

168 Vgl. dazu oben S. 227f.

Zusammenfassung

Hexereverdächtigungen – sei es in Form von Bezeichnungen ins Angesicht, sei es in Form von Gerüchten – waren kommunikativ so strukturiert, dass eine wirkungsvolle Verteidigung kaum möglich war. Daher liegt hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden sozialen Logik die Vermutung nahe, dass sie in Auseinandersetzungen genutzt wurden, um den Konfliktverlauf durch den Angriff auf die gegnerische Ehre zugunsten des Verdächtigenden zu modifizieren. Die Analyse hat jedoch gezeigt, dass diese Vermutung für Minden kaum zutreffend ist: Erstens spielten Konflikte nur in etwa einem Viertel der überlieferten Fälle überhaupt eine nennenswerte Rolle bei der Verdachtsgenese, und zweitens ist in den wenigen Fällen, in denen ein Zusammenhang zwischen Hexereverdächtigungen und Konflikten nachweisbar ist, dieser Zusammenhang in der Regel nicht im Sinne einer Funktionalisierung zu denken. Die typische Struktur ist vielmehr folgende: Auf eine abgeschlossene Auseinandersetzung – in der Regel handelte es sich dabei um alltägliche Streitigkeiten unter Nachbarn oder zwischen Bürgern und den bei ihnen einquartierten Soldaten – folgte kurze Zeit später ein Schaden, den der Geschädigte vor dem Hintergrund des vorangegangenen Streits dem Konfliktgegner zuschrieb. Die öffentliche Hexereibezeichnung, die einem solchen Verdacht in der Regel folgte, hatte keinerlei Auswirkungen mehr auf den alten Konflikt, sondern schuf einen neuen, der mit dem alten nur insofern zusammenhing, als dass dieser die Ursache für die Schadenzauberzuschreibung durch den Geschädigten darstellte.

Die wenigen Fälle, in denen Hexereverdächtigungen tatsächlich als Mittel zum Austrag von Konflikten funktionalisiert wurden, zeigen, dass die Anlässe dieser Auseinandersetzungen erstaunlich vielfältig waren. Was Dinges über den Code-Charakter der Ehre sagt, trifft in gewisser Weise auch auf Hexereverdächtigungen zu: Sie bezeichneten nicht sich selbst, „sondern [boten] die Möglichkeit [...], andere Forderungen in einer bestimmten Form [...] zu thematisieren“.¹⁶⁹ Angesichts der Vielzahl verschiedener Ansprüche und Wünsche, die mittels Hexereverdächtigungen hätten verhandelt werden können, ist es umso erstaunlicher, dass eine Funktionalisierung der Verdächtigungen für die Durchsetzung der eigenen Interessen in Minden nur selten nachweisbar ist.

Einen Sonderfall der Funktionalisierung von Hexereverdächtigungen in Konflikten stellten die Bezeichnungen sogenannter Kinderhexen dar, die in Minden ebenso wie in vielen anderen Territorien des Reiches ein Phänomen der Spätphase der Verfolgungen waren. Dabei kombinierten Kinder mit konfliktreichem familiärem Hintergrund eine freiwillige Selbststigmatisierung als Hexe oder Zauberer mit der Beschuldigung naher Angehöriger als Lehrmeister oder Sabbatteilnehmer. Hexereverdächtigungen dienten hier insofern als Mittel des Konfliktaustrags, als dass die Besagung von Familienmitgliedern es den Kindern ermöglichte, den Kreislauf familiärer Gewalt, in dem sie vielfach lebten, zu durchbrechen. Darüber hinaus trugen die Beschuldigungen dem Wunsch der Kinder nach einer Gegenwelt Rechnung, in der die familiären Herrschaftsverhältnisse durch die Machtposition, die die Selbst- und Fremdbezeichnungen den Kinder verliehen, auf den Kopf gestellt waren, und dienten insofern der Kompensation von Vernachlässigung und Deprivation.

¹⁶⁹ Dinges, Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“ (wie Anm. 100), S. 363.

Die Tatsache, dass Konflikte auf ganz unterschiedliche Art und Weise für die Entstehung, Aktualisierung und Durchsetzung von Hexereiverdächtigungen bedeutsam waren, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die große Masse der Mindener Hexereiverdächtigungen jenseits sozialer Spannungen und Konflikte entstand. Entscheidend für ihre Genese und Verbreitung war eine gesellschaftliche Praxis, die man gemeinhin als „Klatschen“ bezeichnet und die darin besteht, das Verhalten von Abwesenden moralisch negativ zu bewerten. In zahlreichen Fällen bildeten sich Hexereiverdächtigungen einzig und allein dadurch heraus, dass geklatscht wurde, sich die daraus resultierenden Gerüchte infolge ihres selbstreferentiellen Charakters ihre eigene Realität schufen und sich in immer neuen Klatschgesprächen in der Stadt verbreiteten. Dabei hatte Klatsch weit mehr als nur Unterhaltungs- und Informationswert: Bei Klatsch handelt es sich um „moralisch kontaminiert[es]“¹⁷⁰ Wissen. Indem die Einwohner des frühneuzeitlichen Minden ein derartig kontaminiertes Wissen austauschten, setzten sie sich gegenseitig in ein Verhältnis der Mitwisserschaft, das sie aneinander band. Wenn Nachbarn und Bekannte miteinander klatschten, tauschten sie also nicht einfach nur Informationen über abwesende Personen aus, sondern bestätigten sich auch gegenseitig als Mitglieder einer sozialen Einheit mit gemeinsamen Normen und Werten, auf die sie sich durch ihre Teilhabe am kontaminierten Klatschwissen verpflichteten. Gerade in den hochintegrierten Gemeinwesen der Frühen Neuzeit, in denen Sozialität im Wesentlichen auf Kommunikation unter Anwesenden beruhte, war Klatsch ein zentraler Vergemeinschaftungsmechanismus. Dabei waren Hexereigerüchte als Gegenstand von Klatschkommunikation nicht nur deswegen so beliebt, weil es sich dabei um ausgesprochen gefragte Informationen handelte, sondern auch weil die Verbreitung von Hexereigerüchten aufgrund des selbstreferentiellen Charakters dieser Gerüchte für den Klatschproduzenten mit keinem nennenswerten Risiko verbunden war.

Dass „klatschhaftes Handeln“ nicht nur der Reproduktion bestehender, sondern auch der Produktion neuer sozialer Bindungen und Beziehungsnetze dienen konnte, zeigt die Klatschpraxis der Militärangehörigen, die seit 1625 in Minden stationiert waren: 1650 wurde aus der vorübergehenden Besatzung eine dauerhafte Stationierung, die für die Soldaten mit der Notwendigkeit verbunden war, sich mit den Bürgern, in deren Häusern sie lebten, dauerhaft zu arrangieren. Von diesem Zeitpunkt an begannen sie, verstärkt als Produzenten von Hexereijklatsch in Erscheinung zu treten. Der Befund, dass die Verbreitung von Hexereigerüchten den landesherrlichen Truppen zur Integration in die Mindener ‚Zivil‘gesellschaft diente, lässt es lohnenswert erscheinen, die von der Forschung bislang vernachlässigte Rolle, die Militärangehörige in der Geschichte der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen spielten,¹⁷¹ in vergleichenden Regionalstudien

170 *Bergmann*, Klatsch (wie Anm. 129), S. 79.

171 Über das Ausmaß der Involvierung von Militärangehörigen in die Hexenverfolgungen am Stationierungsort ist bislang so gut wie nichts bekannt. Auch Untersuchungen zu Hexereiverdächtigungen innerhalb der Armee fehlen vollständig. Dass es solche Verdächtigungen gegeben hat, zeigt u. a. der oben bereits angesprochene Fall der Futerschen, die die letzten Jahre des Dreißigjährigen Krieges mit ihrem Mann bei der schwedischen Armee verbrachte, wo sie kurz vor Kriegsende wegen Hexereiverdachts in Haft geriet, aus Mangel an Indizien jedoch wieder freigelassen wurde (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 247 [alt], Hexenprozess gegen die Futersche, fol. 4r-6r; vgl. auch oben S. 241). Dass Hexereischuldigungen unter Armeeingehörigen vorkamen, zeigt auch die Tatsache, dass in mehreren Mindener Hexenprozessen ein friesischer Soldat erwähnt wird, der – in Minden statio-

einer systematischen Analyse zu unterziehen. Im Hinblick auf die Mindener Verhältnisse ist festzuhalten, dass die Hexenverfolgung, die das Zusammenleben in der Stadt empfindlich störte, weil sie ein Klima der Verdächtigung und des Misstrauens schuf, in ihrer Spätphase vor allem für die in Minden stationierten Soldaten auch gemeinschaftsstiftende Funktion besaß.

Die Analyse der Prozessakten zeigt auf eindruckliche Weise, dass die weitverbreitete These, der zufolge Hexereiverdächtigungen vor allem dazu dienten, in Auseinandersetzungen den Konfliktverlauf zugunsten des Verdächtigenden zu modifizieren, für Minden zu kurz greift. Bei Hexereiverdächtigungen handelt es sich vielmehr um komplexe soziale Phänomene, bei denen zum Teil sehr unterschiedliche soziale Logiken zum Tragen kamen und ineinandergriffen.

niert – von Angehörigen seiner Kompanie der Hexerei verdächtigt und aus diesem Grund im Sommer 1630 nach Jever überführt und dort vor Gericht gestellt wurde (vgl. KAM, Stadt Minden, B, Nr. 245 [alt], Hexenprozess gegen die Schwertersche, fol. 2v; KAM, Stadt Minden, B, Nr. 246 [alt], Hexenprozess gegen die Ludekingsche alias Tripmackersche alias Netelersche, fol. 1v).